



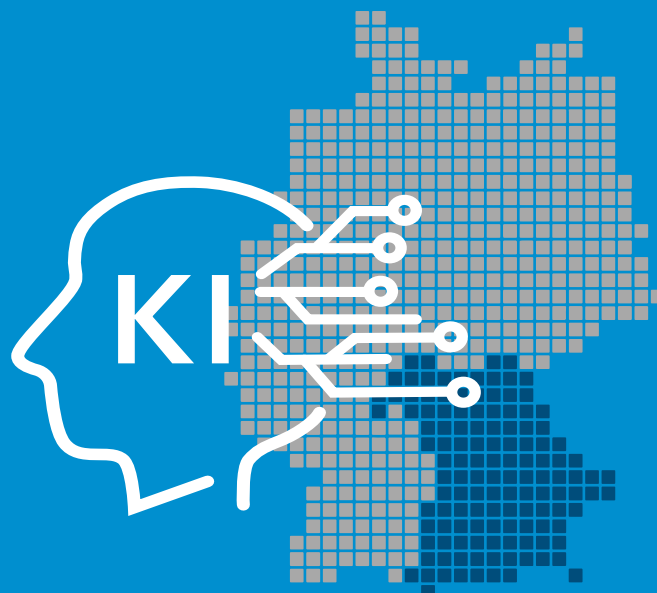
KÜNSTLICHE INTELLIGENZ



Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Staatsverwaltung

Leitfaden für Behörden

April 2025, 2. überarbeitete Auflage



1. Motivation	5
2. Einleitung	5
3. Rechtliche und technische Definition von KI	6
3.1 Vorbemerkungen und technische Grundlagen	6
3.2 Definition aus der KI-VO	6
3.3 Leitlinien der EU-Kommission für die praktische Durchführung von Art. 3 Nr. 1 KI-VO	7
3.4 Verwendung des Begriffs „KI-System“ in den Leitfäden	7
4. Welche Einsatzbereiche für KI gibt es?	8
5. Rechtlicher Rahmen beim dienstlichen KI-Einsatz	8
6. Praxisleitfaden KI-Verordnung	11
6.1 Allgemeine Verpflichtungen beim KI-Einsatz	11
6.2 Prüfschema nach der KI-VO	11
6.3 Einstufung als Hochrisiko-KI	13
7. Ethische Aspekte beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung – Stellungnahme des Deutschen Ethikrats	14
8. Allgemeine Handlungsempfehlungen für Behörden	14
8.1 Freigabe von (KI-basierten) Programmen	14
8.2 Definition von Einsatzbereichen	15
8.3 Bewertung von Trainingsdaten und vortrainierten KI-Modellen	15
8.4 Strategische Aspekte des KI-Einsatzes	16
8.5 Sensibilisierung der Beschäftigten	16
8.6 Einbindung der Personalvertretung	18

9.	Checkliste zur Nutzung von KI-Anwendungen	19
9.1	Nutzung eines frei zugänglichen KI-Systems	19
9.2	Nutzung eines KI-Systems in einem eigenen Mandanten	22
10.	Wegweiser für die KI-Einführung	24
10.1	Vorbemerkungen	24
10.2	Bandbreite der KI-Methoden	24
10.3	Was kann generative KI?	26
10.4	Hinweise für die Durchführung von KI-Projekten	29
10.5	BayernKI für die Verwaltung	30
10.6	IT-Sicherheit	31
10.7	Generative KI im Büroalltag	31



1. Motivation

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu Künstlicher Intelligenz (KI) haben die Ressorts und die Staatskanzlei unter der Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat erstmals 2024 einen KI-Leitfaden für die Behörden sowie einen KI-Leitfaden für die Beschäftigten erstellt. Die vorliegende Fortschreibung dieser Leitfäden berücksichtigt zwischenzeitlich eingetretene rechtliche Änderungen sowie praxisbezogene Hinweise aus der Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe dient weiterhin auch dem Erfahrungsaustausch, der Bündelung von Expertise und Interessen sowie dem kooperativen Aufbau von KI-Kompetenzen in der Staatskanzlei und in den Ressorts. Ziel ist auch, im Austausch mit verwaltungseigenen und externen Experten die strategischen Rahmenbedingungen für den KI-Einsatz sowie ressortübergreifende Standards festzulegen und zentral bereitzustellende bzw. bereitgestellte Plattformen zu identifizieren und zu begleiten.

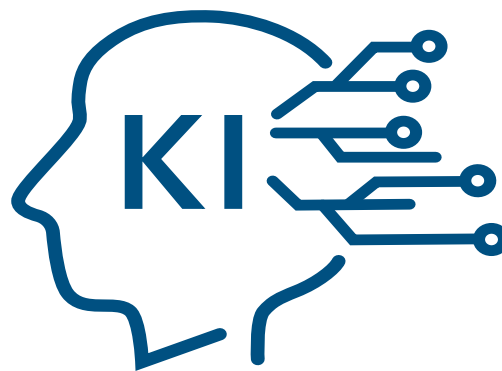
2. Einleitung

Methoden der KI sind bereits heute ein etabliertes Werkzeug. Nicht zuletzt durch die jüngsten Entwicklungen zum Beispiel im Bereich der großen Sprachmodelle, sogenannter „Large Language Models (LLMs)“, steht KI weiterhin im Fokus. Für die öffentliche Verwaltung bietet der technologische Fortschritt im Bereich der KI in erster Linie die Chance, ihre Aufgaben durch Automatisierung trotz demographischer Entwicklung und steigender Komplexität weiter in hoher Qualität erfüllen zu können. Ziel der Staatsregierung ist ein effektiver und verantwortungsbewusster KI-Einsatz.

Im Rahmen von Verwaltungsprozessen wurden bereits etliche KI-Systeme für bestimmte Einsatzzwecke etabliert, beispielsweise um Dokumente zu klassifizieren, Massendaten auszuwerten oder Luftbilder zu analysieren.

Die neuartigen generativen KI-Systeme¹ können von den Beschäftigten für verschiedenste Zwecke im Büroalltag selbstständig und flexibel verwendet werden. Sie stehen als Dienste nicht nur im Behördennetz (BayernKI unter www.ki.bayern.de) sondern auch im Internet, teilweise frei zugänglich, zur Verfügung. Sehr bekannte Beispiele sind ChatGPT der Firma OpenAI und Google Gemini.

Derzeit lässt sich noch nicht abschließend voraussagen, für welche Einsatzzwecke die Beschäftigten auch auf diese frei zugänglichen KI-Systeme zurückgreifen werden und wie die Ausgaben von KI-Systemen im Dienstgeschäft verwendet werden können. Es bedarf deshalb der Sensibilisierung der Beschäftigten, insbesondere im Umgang mit im Internet frei zugänglichen generativen KI-Systemen.



Darüber hinaus sind für die Einführung und Nutzung von KI rechtliche Aspekte, Ethik und Transparenz von Bedeutung. Durch die europäische KI-Verordnung (KI-VO) besteht seit August 2024 eine umfassende Regulierung des KI-Einsatzes, die u.a. auch den Rahmen für einen KI-Einsatz in der öffentlichen Verwaltung und die Gerichtsbarkeiten vorgibt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen KI-Systemen und klassischen Automatisierungssystemen ist, dass bei KI-Systemen nicht stets von der Korrektheit der Ausgaben ausgegangen werden kann. Dadurch ist ein bewusster Umgang mit KI-Systemen erforderlich, etwa um prominente Risiken (z.B. Bias² und Halluzinieren³) zu vermeiden. Gleichwohl weisen die im staatlichen Kontext bisher eingesetzten bzw. entwickelten KI-Systeme auch im Vergleich mit der manuellen Bearbeitung eine hohe empirische Qualität auf. Diese positiven Erfahrungen sprechen dafür, das Automatisierungspotenzial von KI zu nutzen. Vor diesem Hintergrund werden in diesem Leitfaden die für die Behörden bzw. Organisationseinheiten wichtigen technischen und rechtlichen Aspekte beleuchtet.

¹ KI-Systeme, die auf Grundlage von Nutzereingaben neue Medien erzeugen können (zum Beispiel Bilder und Texte).

² Verzerrungen der KI z.B. durch Trainingsdaten, die Voreingenommenheit, Diskriminierung usw. widerspiegeln.

³ KI-generierte Inhalte, die realistisch erscheinen, aber von den zugrundeliegenden Quellen abweichen. Man spricht von fehlender Übereinstimmung (faithfulness) oder mangelnder faktischer Richtigkeit (factualness)

3. Rechtliche und technische Definition von KI

3.1 Vorbemerkungen und technische Grundlagen

Eine eindeutige Definition des Begriffs „Künstliche Intelligenz“ existiert weder in rechtlicher noch in technischer Hinsicht. Aus der Perspektive der Informatik verschaffen aktualisierte Standardwerke, wie „Artificial Intelligence: A Modern Approach“ von Stuart J. Russell and Peter Norvig, einen guten Überblick. Sie zeigen eine breite Palette von Methoden auf, die aus Sicht der Forschung und Lehre, unabhängig von der Praxisrelevanz, als KI verstanden werden.



Ein für die Praxis gut anwendbares Merkmal von KI ist, dass sich durch KI im Gegensatz zur „Standardinformatik“ softwaremäßig Probleme lösen lassen, deren „Eingabe- bzw. Lösungsraum“ nicht erschöpfend beschreibbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich bei den Eingaben um Bilder, Texte oder Datensätze mit in Hinblick auf die Problemstellung unbekannten Korrelationen handelt. In der Folge ist das Verhalten eines KI-Systems in der Regel nicht ausreichend erfassbar und es bedarf empirisch zu begründendem Vertrauen, dass dieses für einen Großteil der Eingaben befriedigende Ergebnisse liefert (z. B. Dokumententypen zu 95 % richtig erkennt). Grauzonen zwischen KI und „Standardinformatik“ ergeben sich dadurch, dass das oben Gesagte z. B. auch für nach elementaren statischen Lernregeln arbeitende adaptive Verfahren gilt. Zudem werden KI-Methoden mitunter als Alternative zu einem klassischen Verfahren verwendet, um Regelwerke zu vereinfachen oder die Performanz von Berechnungen zu erhöhen. Zur Automatisierung des Verwaltungshandelns muss jedoch nicht generell auf KI zurückgegriffen werden. Oftmals greift hier bereits die klassische „elektronische Datenverarbeitung“ einschließlich statistischer Auswertung.

Der sachliche Anwendungsbereich der KI-Verordnung (KI-VO) ist hingegen nur dann eröffnet, wenn es sich bei dem in Rede stehenden IT-System um ein KI-System i. S. d. Art. 3 Nr. 1 der KI-VO handelt (siehe dazu im Einzelnen sogleich).

Dass diese Definition sehr weit gefasst ist, lässt sich den am 6. Februar 2025 veröffentlichten, derzeit allerdings noch nicht förmlich angenommenen⁴ Leitlinien der EU-Kommission zu Art. 3 Nr. 1 KI-VO⁵ entnehmen, wonach eine „breite Palette von KI-Systemen [bei der Definition] berücksichtigt“ sei (Rn. 10). Angesichts der einen ethischen Anspruch widerspiegelnden Schutzziele der KI-VO erscheint es ebenfalls schlüssig, den Anwendungsbereich eher weit zu fassen. In den Leitlinien nimmt die Kommission mit den Begriffen „learning“, „reasoning“ und „modelling“ auch auf die Terminologie der Fachliteratur Bezug, was in methodisch-technischer Hinsicht auf ein nahe an den einschlägigen Lehrbüchern aus der Informatik orientiertes Verständnis von KI schließen lässt.

Im Hinblick auf die behördliche Praxis ist es wohl ratsam, in Zweifelsfällen das Vorliegen eines KI-Systems für die weitere Prüfung zu bejahen, zumal die Rechtsfolgen einer Einstufung als KI-System in den meisten behördlichen Einsatzbereichen sehr überschaubar sind.

3.2 Definition aus der KI-VO

Die KI-VO definiert nicht den Begriff der „Künstlichen Intelligenz“, sondern des „KI-Systems“ – und das ausdrücklich für die Zwecke der KI-VO. Seit dem Kommissionsentwurf im April 2021 wurde der Begriff des „KI-Systems“ innerhalb der Entstehungsgeschichte der KI-VO mehrmals angepasst. Nach dem risikobasierten Ansatz der KI-Verordnung sind die Zweckbestimmung und der Nutzungskontext des konkreten KI-Systems letztlich entscheidend für die rechtliche Einstufung des KI-Systems (insb. Einstufung als Hochrisiko-KI-System, vgl. das Prüfschema in Kapitel 6).

Ein „KI-System“ bezeichnet nach Art. 3 Nr. 1 KI-VO ein „maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen

⁴ Stand: 14.03.2025

⁵ Abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-guidelines-ai-system-definition-facilitate-first-ai-acts-rules-application>

beeinflussen können“. Die wesentlichsten Merkmale dürften dabei die Autonomie sowie die Fähigkeit zur Ableitung (engl. „Inference“) darstellen.

Nach Erwägungsgrund 12 der KI-VO sollte die Begriffsbestimmung auf den wesentlichen Merkmalen der KI beruhen, die sie von einfacheren herkömmlichen Softwaresystemen und Programmierungsansätzen abgrenzen. Die Begriffsbestimmung sollte sich nicht auf Systeme beziehen, die auf ausschließlich von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen.

Es existiert derzeit kein einheitliches Meinungsbild, wie weit Art. 3 Nr. 1 KI-VO zu verstehen ist. In der Rechtswissenschaft ist die Definition des KI-Systems wegen ihrer begrifflichen Unschärfe umstritten. Entscheidend wird sein, ob (1.) das System „nur“ automatisch oder darüber hinaus autonom agiert und ob (2.) das System ableitet. Zudem ist für die Abgrenzung von Bedeutung, ob das System auf maschinellem Lernen bzw. auf logik- und wissensgestützten Konzepten beruhen. Damit sind bei der Subsumtion unter den Begriff des KI-Systems die eingesetzten Techniken entscheidend. Das Vorliegen eines KI-Systems wird in der Regel dann zu bejahen sein, wenn das IT-System auf maschinellem Lernen bzw. großen Sprachmodellen beruht.

Ein KI-System im Sinne von Art. 3 Nr. 1 KI-VO ist nicht unbedingt mit einer KI-basierten Anwendung gleichzusetzen, sondern kann auch auf dessen softwaretechnische Komponenten bzw. Teilsysteme eingegrenzt werden. D.h. eine Anwendung (z.B. ein Fachverfahren) kann aus KI-Systemen und anderen, nicht der KI-VO unterfallenden Komponenten bestehen.

3.3 Leitlinien der EU-Kommission für die praktische Durchführung von Art. 3 Nr. 1 KI-VO

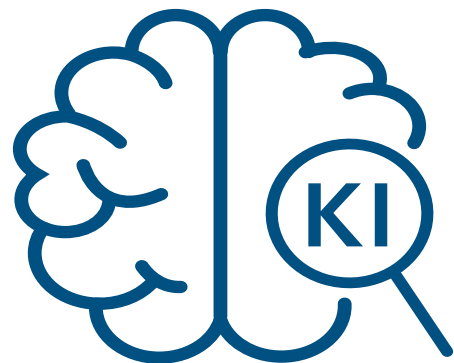
Die Leitlinien der EU-Kommission zu Art. 3 Nr. 1 KI-VO sollen für mehr Rechtssicherheit bei der Auslegung der Begriffsbestimmung sorgen. Allerdings sind diese – wie in Rn. 7 der Leitlinien klargestellt – nicht bindend; eine verbindliche Auslegung kann letztlich nur durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorgenommen werden. Gleichwohl bieten sie wichtige Anknüpfungspunkte für ein besseres Verständnis wich-

tiger Definitionselemente, insbesondere der zentralen Begriffe „Autonomie“ und „Ableitung“.

Die Leitlinien benennen unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 12 auch konkrete Techniken, die unter die Begriffsdefinition eines KI-Systems nach der KI-VO fallen sollen. Unabhängig vom Grad der menschlichen Kontrolle sind vor allem Techniken des maschinellen Lernens von der Begriffsbestimmung erfasst (Rn. 32 ff). Deep learning stellt insoweit nur einen, wenn auch wichtigen, Sonderfall dar (Rn. 38). Die abschließenden Ausführungen zu logik- und wissensbasierten Systemen (Rn. 39) verdeutlichen schließlich ein sehr breites Verständnis der Begriffsdefinition. Sie stellen klar, dass die KI-VO nicht, wie die Entstehungszeit vermuten ließe, nur moderne „hochautonome“ KI-Systeme ins Auge fasst, sondern grundsätzlich jegliche Ansätze maschineller Autonomie erfassen will. Nicht ganz so eng zu fassen ist hingegen das Kriterium der Ableitung bzw. Inferenz (Rn. 41). Damit wird eine gewisse Grauzone eröffnet, zu der die Leitlinien allerdings konkrete (nicht bindende) Hinweise geben, was keine KI-Systeme im Sinne der KI-VO sind (z. B. einfache Suchstrategien, elementare statistische Lernregeln, elektronische Datenverarbeitung).

3.4 Verwendung des Begriffs „KI-System“ in den Leitfäden

Im Rahmen dieser Fortschreibung wurde in Anlehnung an die KI-VO durchgängig der Begriff „KI-System“ verwendet. Je nach Kontext kann darunter eine KI-basierte Anwendung oder eine softwaretechnische Komponente verstanden werden. Die in den bisherigen Fassungen als „KI-Anwendungen“ bezeichneten KI-Tools, wie BayernKI oder ChatGPT, sind rechtlich grundsätzlich als KI-System aufzufassen.



4. Welche Einsatzbereiche für KI gibt es?

KI hat aufgrund der Fülle möglicher Anwendungsbereiche auch in der Verwaltung großes Potential. Dabei können nicht nur die Verwaltungsprozesse durch Einsatz von KI beschleunigt und verbessert werden. Auch die Beschäftigten können durch den Einsatz von KI als „persönlichem elektronischen Assistenten“ unmittelbar im Arbeitsalltag profitieren. Zu beachten ist, dass der Begriff „KI“ für eine Vielzahl verschiedener informationstechnischer Ansätze steht. Weiterführende Informationen dazu finden Sie in Kapitel 10.

Im Folgenden sind für einen ersten Überblick konkrete Einsatzbereiche der KI kurz tabellarisch und beispielhaft dargestellt.

KATEGORIE	ANWENDUNGSBEISPIELE
DATEN	• Automatisierung, Datenverarbeitung, Formularbearbeitung und Anfragenmanagement • Mustererkennung in großen Datenmengen, zum Beispiel zur Betrugserkennung in der Steuerverwaltung • Monitoring und Reporting (Vorhersage / Frühwarnung) • Bearbeitung von Umfangs- und Massenklageverfahren • Durchsuchung von großen Datenmengen und Metadatenextraktion (bspw. fremdes Geschäftszeichen oder Adressen aus PDF auslesen)
TEXTE	• Zusammenfassung von Dokumenten • Textgenerierung, Erstellung von Schreiben, Vermerken, E-Mails • Inspiration für Texte (bspw. Reden) • Übersetzung (bspw. im Kontext d. Europa-ministers) • Erstellung von Sitzungsprotokollen (mittels Transkripten / Speech-to-Text)
BILDER	• Objekterkennung in Bildern (bspw. Auswertung von Luftbildern zur Überwachung von Förderanlagen; Geländeänderungen) • Beschreibung von Bildinhalten (zum Beispiel zur Schaffung der Barrierefreiheit auf Webseiten oder für Presse Zwecke) • Visualisierung (zum Beispiel Erstellung von Schaubildern oder Bildmaterial für Präsentationen)
BÜRGER, INFORMATION & BILDUNG	• Chatbots für Bürgeranfragen • Interne Chatbots zum „Onboarding“, zur Recherche und als Wissensspeicher (z.B. „Intranet-Assistent“) • Personalisierte Lernplattformen für die Ausbildung • Unterstützung beim Erzeugen von Lernmaterialien und Unterrichtsvorbereitung an Schulen
SOFTWARE-ENTWICKLUNG	• Erstellung von Programmcode • Kommentierung von bestehendem Programmcode • Fehlersuche im Programmcode • Testen von Software

5. Rechtlicher Rahmen beim dienstlichen KI-Einsatz

Bei der Einführung und für den Einsatz von KI im Dienstbetrieb sind rechtliche Vorgaben aus dem Bereich des Datenschutzes, des Urheberrechts, des materiellen Geheimschutzes sowie allgemeine Dienst- und Verwaltungsregelungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass es neben dem allgemeinen Rechtsrahmen für den KI-Einsatz (siehe etwa Art. 5 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) oder die KI-VO), auch die bestehenden Festlegungen zur Automatisierung und Digitalisierung der Verwaltung zu berücksichtigen sind. Sie setzen ggf. sogar einen strengeren Rahmen, als dieser allein durch KI-spezifische Regelungen gegeben ist.



Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den KI-Einsatz werden nachfolgend aufgelistet und teilweise in den nächsten Kapiteln näher beschrieben:

- Die EU hat mit der KI-Verordnung (KI-VO, auch vielfach unter der englischen Kurzfassung AI Act bezeichnet) unionsweit gültige Vorschriften geschaffen, die einem risikobasierten Ansatz folgen. Die Verordnung ist am 1. August 2024 in Kraft getreten, folgt aber einem zeitlich gestuften System der Anwendbarkeit (s. dazu nachfolgende Tabelle). Neben dem Verbot von bestimmten Praktiken sind insbesondere strenge Vorgaben für sogenannte Hochrisiko-KI-Systeme enthalten. Dieser Rechtsrahmen ist bei der Planung und Durchführung von KI-Projekten bzw. beim dienstlichen KI-Einsatz zu berücksichtigen. Zudem wurden mit Art. 53 ff. KI-VO den Anbietern sogenannter „KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck“ gesonderte Pflichten auferlegt.

Behörden, die KI-Systeme in eigener Verantwortung einsetzen, treffen zudem nach der KI-VO bereits als sogenannte „Betreiber“ von KI-Systemen Handlungspflichten. Hierunter fällt etwa die für sämtliche Risikoklassen seit 2. Februar 2025 geltende Pflicht zur Schaffung sogenannter „AI literacy“ („KI-Kompetenz“) gemäß Art. 4 KI-VO. Ebenfalls bereits zum 2. Februar 2025 Geltung erlangt haben die sog. verbotenen Praktiken nach Art. 5 Abs. 1 KI-VO.



Im Übrigen gelangt die Verordnung im Wesentlichen zum 2. August 2026 zur Anwendung, vgl. die nachfolgende Übersicht hinsichtlich ausgewählter wichtiger Zeitpunkte:

ZEITPUNKT	Was gilt ab diesem Zeitpunkt?
2. FEBRUAR 2025	Verbot von KI-Systemen mit inakzeptablem Risiko („verbotene Praktiken“) sowie Verpflichtung zur Schaffung von KI-Kompetenz finden Anwendung
2. AUGUST 2025	Governance-Regeln und Verpflichtungen für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck finden Anwendung, ebenso Kapitel XII (Vertraulichkeit und Sanktionen)
bis spätestens 2. FEBRUAR 2026	Kommission legt Leitlinien für die praktische Umsetzung der Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme vor
2. AUGUST 2026 (mit spezifischen Ausnahmen)	Verordnung gelangt generell zur Anwendung (inkl. Hochrisiko-KI-Systemen gem. Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang III KI-VO)
2. AUGUST 2027	Vorschriften über Hochrisiko-KI-Systeme gem. Art. 6 Abs. 1 KI-VO (i. V. m. Anhang I) gelangen zur Anwendung
2. AUGUST 2030	Pflichten aus der Verordnung für Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die bestimmungsgemäß von Behörden genutzt werden und vor August 2026 in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen wurden (Art. 111 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 KI-VO) gelangen zur Anwendung
31. DEZEMBER 2030	KI-Systeme, die Bestandteil von IT-Großsystemen sind, durch einen in Anhang X genannten Rechtsakt geschaffen wurden und vor August 2027 in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen wurden, müssen an Verordnung angepasst sein.

Zur praxisgerechten Anwendung der KI-Verordnung wird auf Kapitel 6 verwiesen.

- Nach Art. 5 Abs. 2 BayDiG ist der Einsatz in der Verwaltung durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern.
- Das Urheberrecht ist unter verschiedenen Aspekten relevant. Gerade im Zusammenhang mit vortrainierten generativen KI-Systemen ist das Risiko zu bewerten, ob urheberrechtlich geschützte Werke oder relevante Einzelheiten (zum Beispiel die Signatur eines Künstlers) reproduziert werden können und eine Verwendung entsprechender Werke zu Urheberrechtsverstößen führen würde. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Verwendung (vortrainierter) generativer Modelle die Verletzung von fremdem geistigem Eigentum vermieden wird und somit keine Haftungsansprüche gegenüber dem Freistaat entstehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass rein KI-generierte Werke regelmäßig keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

- Der Datenschutz spielt beim Einsatz von KI-Systemen eine entscheidende Rolle. Er ist von Beginn an mitzudenken und mit zu berücksichtigen. Besonders wichtig ist, die behördlichen Datenschutzbeauftragten in jeder Phase der Planung und Umsetzung mit einzubeziehen. Eine Checkliste, die als Hilfestellung bei der Umsetzung dienen soll, ist unter Kapitel 9 zu finden.
- Zudem sind im Rahmen eines KI-Einsatzes auch Vorschriften zu beachten, die automatisierte Verwaltungsentscheidungen einschränken oder regeln. Insoweit sind beispielsweise Art. 12 Abs. 3 BayDiG und Art. 111 BayBG einschlägig. Art. 22 DSGVO verbietet zudem eine Entscheidung mit Rechtswirkung gegenüber einer betroffenen Person, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht.
- Neben dem allgemein zu wahrenen Dienstgeheimnis, den datenschutzrechtlichen Vorgaben, dem materiellen Geheimschutz und den Belangen der IT-Sicherheit können für die Verarbeitung von sensiblen Dokumenten, wie beispielsweise Informationen, die unter das Steuergeheimnis fallen, zusätzliche technische und organisatorische Anforderungen an KI-Systeme zu beachten sein. Hinsichtlich der IT-Sicherheit gelten die allgemeinen Regelungen. Zudem sollte das Beratungsangebot des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) in Anspruch genommen werden.
- Hinsichtlich der potentiellen Anwendung von KI zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben empfiehlt sich eine frühzeitige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Personalvertretungen. Davon unabhängig sind die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Personalvertretung zu beachten. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI können insbesondere die Voraussetzungen von Art. 75a BayPVG und Art. 76 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayPVG bzw. Art. 28 Abs. 1 Nr. 9 BayRiStAG und Art. 26 Nrn. 2, 6 und 7 BayRiStAG vorliegen.



6. Praxisleitfaden KI-Verordnung

6.1 Allgemeine Verpflichtungen beim KI-Einsatz

Behörden, die KI-Systeme in eigener Verantwortung einsetzen, treffen nach der KI-VO als sogenannte „Betreiber“ von KI-Systemen zwei wesentliche Handlungspflichten:

Hierunter fällt zum einen die für sämtliche Risikoklassen geltende Pflicht zur Schaffung von „KI-Kompetenz“ seitens eigener Bediensteter und beauftragter Personen nach Art. 4 KI-VO – jedenfalls für diejenigen, die dienstlich mit KI-Systemen interagieren bzw. mit ihrem Umgang betraut sind. Diese Pflicht gilt bereits seit dem 2. Februar 2025. Art. 3 Nr. 56 KI-VO definiert „KI-Kompetenz“ als die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden. Gemeint ist damit die Fähigkeit, mit KI-Systemen fundiert umzugehen, ihre Potenziale und Risiken zu erkennen und auf dieser Grundlage verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Eine wichtige Maßnahme zur Schaffung eines allgemeinen Kompetenzniveaus ist der aus der KI-Arbeitsgruppe heraus entwickelte eLearning-Kurs „Künstliche Intelligenz (KI)“ (nutzbar über BayLern bzw. den Digital.Campus Bayern). Darüber hinaus muss aber noch individuell an den konkret eingesetzten KI-Systemen geschult werden.



Für bestimmte KI-Systeme gelten darüber hinaus Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO. Diese richten sich an Anbieter aber teilweise auch an Betreiber. KI-Systeme, die dazu bestimmt sind, mit natürlichen Personen zu interagieren oder Inhalte zu generieren, können spezifische Risiken der Nachahmung oder Täuschung darstellen, unabhängig davon, ob sie als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden oder nicht. Art. 50 KI-VO sieht für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme daher Transparenzpflichten i.S.e.

Kennzeichnung des „Ob“ des KI-Systems vor. Art. 50 KI-VO gilt für KI-Systeme zur direkten Interaktion mit Menschen (Abs. 1, z. B. Chatbots), zur Erzeugung synthetischer Inhalte (Abs. 2), biometrische Kategorisierungssysteme und Emotionserkennungssysteme (Abs. 3) sowie Deepfakes erzeugende Systeme (Abs. 4).



6.2 Prüfschema nach der KI-VO

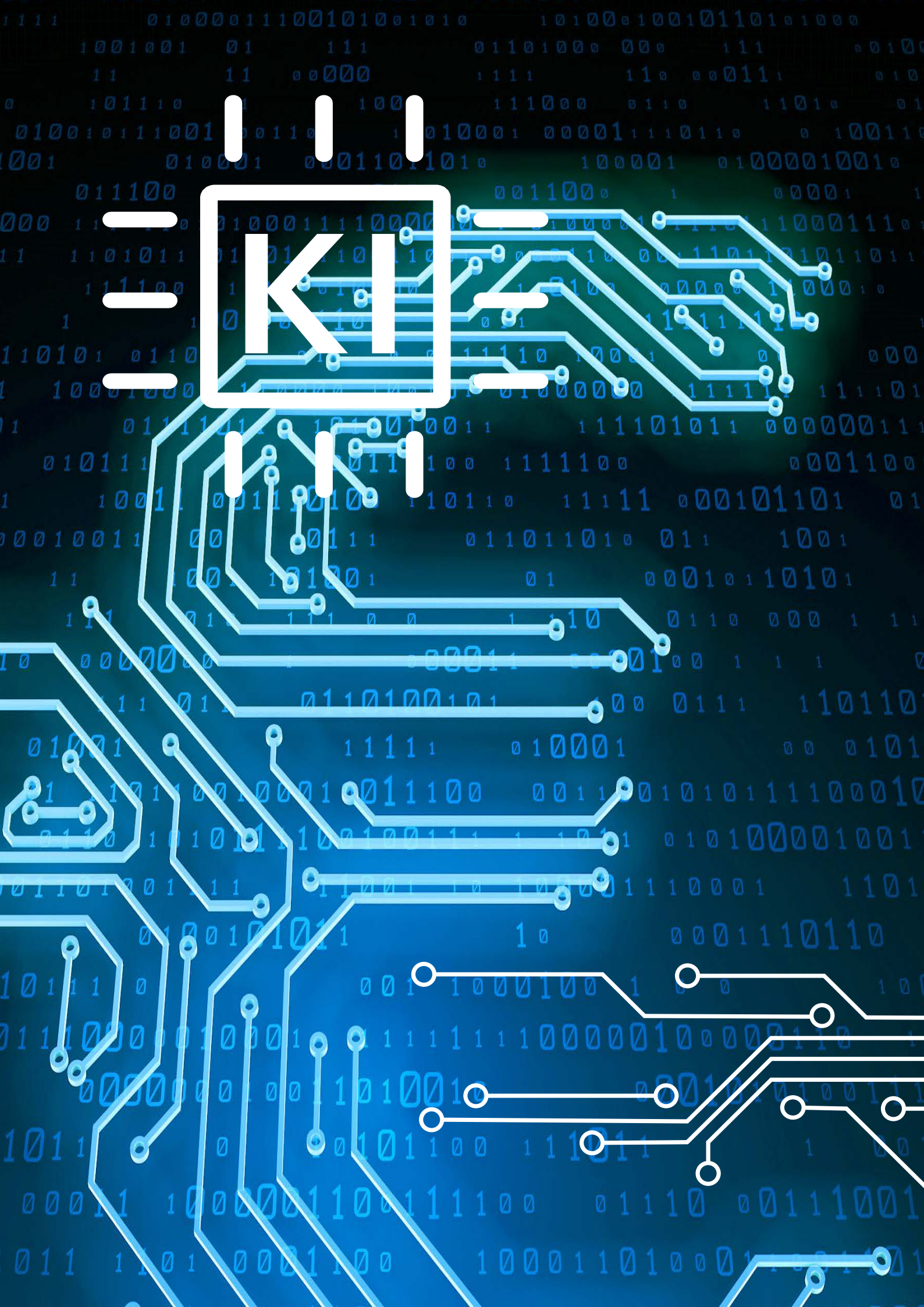
Die Zweckbestimmung und der Nutzungskontext des konkreten KI-Systems sind letztlich entscheidend für die rechtliche Einstufung des KI-Systems. In der allgemeinen behördlichen Praxis sollte sogenannte Hochrisiko-KI – soweit möglich – wegen der erheblichen Bürokratiefolgen vermieden werden. Das grundlegende Prüfschema nach der KI-VO lautet wie folgt:

1. Ist die KI-VO anwendbar?

- a. Handelt es sich um ein KI-System i.S.d. Art. 3 Nr. 1 KI-VO? Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn das IT-System auf Machine Learning-Technologien bzw. großen Sprachmodellen beruht (im Einzelnen siehe Kapitel 3).
- b. Greift eine Bereichsausnahme, z.B. für militärische oder verteidigungspolitische Zwecke oder zu Forschungs- und Innovationszwecken (Art. 2 Abs. 3 UAbs. 2, Abs. 6, 8 KI-VO)?
- c. Vgl. zur zeitlichen Anwendbarkeit bereits unter Kapitel 5.

2. Greift (mindestens) eines der Verbote nach Art. 5 Abs. 1 KI-VO? Vgl. hierzu auch die von

der EU-Kommission am 4. Februar 2025 veröffentlichten Leitlinien, abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-guidelines-prohibited-artificial-intelligence-ai-practices-defined-ai-act>



3. Falls nein: Soll das KI-System **bestimmungsgemäß in (mindestens) einem der Hochrisiko-KI-Bereiche nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang I oder Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III der KI-VO eingesetzt werden?**
4. Falls ja für den Fall des Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III der KI-VO: Greift (mindestens) eine der **Ausnahmen von Hochrisiko-KI-Systemen nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO?**

Soweit die Prüffragen 2 und 3 ein negatives Ergebnis haben, gelten lediglich die bereits in Abschnitt 1 dargestellten Verpflichtungen. Zur Einstufung als Hochrisiko-KI siehe im Einzelnen sogleich.

6.3 Einstufung als Hochrisiko-KI

Bei Einstufung als Hochrisiko-KI treffen Anbieter und Betreiber hingegen eine Reihe gesetzlicher Auflagen, die jeweils einer sorgsamten Betrachtung im Einzelfall bedürfen und hier nicht weiter erläutert werden können. Die meisten behördlichen Anwendungsfälle sind nicht im Bereich der Hochrisiko-KI anzusiedeln (Prüfschritt 3 hat negatives Ergebnis).

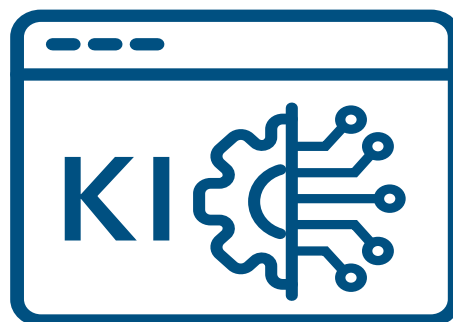
Die im Anhang III zur KI-VO aufgeführten Hochrisikobereiche betreffen zum einen spezifische Bereiche hoheitlichen Handelns, insbesondere:

- **Allgemeine und berufliche Bildung** (Nr. 3)
- **Bewertung und Klassifizierung von Notrufen** (Nr. 5 Buchst. d)
- **Strafverfolgung** (Nr. 6)
- **Migration, Asyl und Grenzkontrolle** (Nr. 7)
- **Rechtspflege und demokratische Prozesse** (Nr. 8)

Zum anderen könnten weitere Hochrisikobereiche im behördlichen Kontext einschlägig sein. Zur Orientierung sei insbesondere auf Folgendes verwiesen:

- **Biometrie** (Nr. 1) insbesondere mit Ausnahme von Identitätsprüfungen, z.B. in der Zugangskontrolle oder Systemanmeldung (vgl. Buchst. a)
- Automatisierte Entscheidungen, einschließlich Vorauswahl, im Bereich von **Beschäftigung und Personalmanagement** (Nr. 4)
- Prüfung des Anspruchs auf grundlegende **Unterstützungsleistungen** (Nr. 5 Buchst. a). Umfasst ist hier sowohl die Beurteilung des grundsätzlichen Anspruchs als auch die Prüfung, ob solche Leistungen und Dienste zu gewähren, einzuschränken, zu widerrufen oder zurückzufordern sind.

Anhang III führt in der Regel eher eng eingegrenzte Anwendungen von KI (sog. „Use Cases“) auf. Insoweit ist wiederum zu beachten, dass der Begriff „KI-System“ nicht mit der gesamten Anwendung oder dem Fachverfahren gleichzusetzen ist, sondern sich in der Regel auf eine softwaretechnisch abgegrenzte Komponente bezieht, in der die KI-Funktionalität gekapselt ist (d.h. KI-Systemen i. S. d. KI-VO). In Bezug auf Anhang III sind diese KI-Systeme und deren Zweckbestimmung einzeln, jedoch im Gesamtkontext der Anwendung zu betrachten. Beispielsweise wäre ein KI-System, das lediglich zur Strukturierung bzw. Aufbereitung des Antrags Dokumententypen erkennt, grundsätzlich nicht hochriskant, selbst wenn es in ein Fachverfahren eingebettet ist, mit dem über grundlegende staatliche Unterstützungsleistungen entschieden wird. Viele praktisch relevante Einsatzszenarien von KI dürften zudem von den Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO erfasst sein. Dies befreit von umfangreichen Pflichten als Anbieter bzw. Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen. Wenn eine Ausnahme zu bejahen ist, sind neben den allgemeinen Pflichten (z. B. aus Art 4. KI-VO) besondere Dokumentations- und Registrierungspflichten zu beachten (Art. 6 Abs. 4 KI-VO).



7. Ethische Aspekte beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung – Stellungnahme des Deutschen Ethikrats

Beim Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung sind auch ethische Aspekte zu berücksichtigen. Der Deutsche Ethikrat hat in seiner Stellungnahme⁶ aus dem Jahr 2023 „Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz“ untersucht, wie digitale Technologien und insbesondere KI auf das menschliche Selbstverständnis und Miteinander zurückwirken.

Im Kern der Aussagen des Deutschen Ethikrats bestehen für die öffentliche Verwaltung Forderungen, den Schutz vor Diskriminierung und Vorbeugung eines blinden Befolgens maschineller Empfehlungen und eine Einzelfallbetrachtung zu gewährleisten, beispielsweise:

- Es bedarf geeigneter technischer und organisatorischer Instrumente, um ein übermäßiges Vertrauen in algorithmische Entscheidungsempfehlungen und deren ungeprüfte Übernahme zu verhindern.
- Transparenz, Nachvollziehbarkeit und der Schutz vor Diskriminierung sind durch hohe Anforderungen an die eingesetzten algorithmischen Systeme zu gewährleisten.
- Es bedarf der transparenten und verbindlichen Festlegung von Qualitätskriterien sowie der Dokumentation der eingesetzten Methoden.
- Für den Einsatz bei Tätigkeiten mit algorithmischen Systemen bedarf es geeigneten Personals mit entsprechenden Kenntnissen, um beispielsweise mögliche Verzerrungen in den Systemen erkennen zu können.

Ethische Aspekte des KI-Einsatzes haben auch die KI-VO maßgeblich mitgeprägt und sind zum Verständnis dieser Regulierung hilfreich. Für staatliche Behörden ist davon unabhängig in Hinblick auf das Vertrauen in die Verwaltung ein verantwortungsbewusster Umgang mit KI essentiell.



8. Allgemeine Handlungsempfehlungen für Behörden

8.1 Freigabe von (KI-basierten) Programmen

Grundsätzlich ist es Beschäftigten nicht erlaubt, KI-Systeme zu nutzen und die Resultate im Dienstgeschäft zu verwenden, wenn diese nicht zuvor durch die Behörde zur Nutzung für dienstliche Aufgaben freigegeben wurden, § 10 Abs. 4 S. 1 AGO. Um eine unkontrollierte Nutzung frei im Internet zugänglicher Systeme durch die Beschäftigten zu vermeiden, wird empfohlen, den kontrollierten Einsatz von KI durch die Freigabe hinreichend geprüfter KI-Systeme im Dienstbetrieb zu fördern, wie beispielsweise die BayernKI (www.ki.bayern.de). Eine Freigabe im Sinne der AGO kann beispielsweise durch eine formlose Nachricht bzw. Mitteilung an den vorgesehenen Nutzerkreis erfolgen. Im Zuge der Freigabe sollen die Beschäftigten mittels einer Dienstanweisung oder auf andere geeignete Weise über relevante Informationen wie Nutzungshinweise informiert werden. Hierfür eignet sich das den Leitfäden beigefügte Muster als zu ergänzende Vorlage.

Grundsätzlich sollte der Einsatz jedes KI-Systems einzeln geprüft werden, bevor es zur Nutzung freizugeben wird. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Einzelfallprüfung kann allerdings im Zusammenhang mit der Freigabe von Internetdiensten sinnvoll sein. Ob und in welchem Umfang die allgemeine Freigabe von Internetdiensten auch KI-gestützte Anwendungen umfassen soll, liegt im Ermessen der Behörde.

⁶ <https://www.ethikrat.org/>

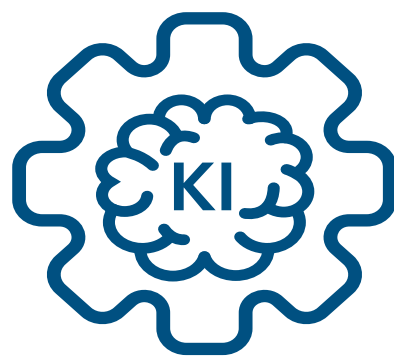
8.2 Definition von Einsatzbereichen

Von einem Einsatz generativer KI-Systeme ohne klare Vorgaben der Behörde zu den Nutzungsmodalitäten durch die Beschäftigten ist aus technischen und rechtlichen Gründen abzuraten. Vielmehr sollte die Verwendung generativer KI-Systeme durch die Beschäftigten klaren Regelungen und Empfehlungen unterworfen werden. Vor einer Freigabe sollten konkrete Einsatzszenarien (Use Cases) und Grenzen der Nutzung (zum Beispiel ob und inwieweit interne Informationen oder personenbezogene Daten in einen Prompt eingegeben oder hochgeladen werden dürfen oder ob eine Begrenzung des Nutzerkreises sinnvoll ist) definiert werden.

Diese Vorüberlegungen spielen nicht nur bei der Frage, welches KI-System für das geplante Szenario aus praktischen Erwägungen am geeignetsten ist, eine wichtige Rolle, sondern sind auch für die Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen unerlässlich. So kann eine datenschutzrechtliche Einschätzung nicht ohne eine Entscheidung über die Vorfrage, ob im geplanten Einsatzszenario personenbezogene Daten eingegeben und verarbeitet werden sollen, gegeben werden. Darüber hinaus können sich aus den Vorüberlegungen zu den geplanten Nutzungsszenarien besondere Anforderungen an das freizugebende KI-System ergeben. Während bei frei im Internet beziehbaren KI-Systemen nach aktuellem Kenntnisstand in der Regel nicht von einer DSGVO-konformen Datenverarbeitung ausgegangen und damit die Eingabe personenbezogener Daten nicht erlaubt werden kann, ist das bei KI-Systemen im eigenen Mandanten durchaus denkbar. Ob mit dem KI-System im eigenen Mandanten letztendlich auch personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, setzt unter anderem eine umfassende Risikoanalyse und die Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten voraus. Anhand dieser Risikoanalyse ist auch zu prüfen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist und diese ggf. durchzuführen. Weitere Informationen zur Datenschutz-Folgenabschätzung sind auf der Website des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter <https://www.datenschutz-bayern.de/dsfa/> zu finden.

8.3 Bewertung von Trainingsdaten und vortrainierten KI-Modellen

In einer kürzlich veröffentlichten Opinion des Europäischen Datenschutzausschusses⁷ wurde festgestellt, dass etwaige zugrundeliegende personenbezogene Trainingsdaten bzw. die mit dem Training verbundene Datenverarbeitung möglicherweise Auswirkungen auf den späteren Einsatz des KI-Modells haben können, es sei denn, das Modell ist als „anonym“ zu betrachten. Das ist nur dann der Fall, wenn eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass aus dem Modell personenbezogene Daten extrahiert werden können.



Häufig kann aber gerade nicht ausgeschlossen werden, dass ein KI-Modell Informationen aus den zugrundeliegenden Trainingsdaten oder spezifische Merkmale dieser Daten in gewisser, wenn auch nicht unmittelbar zugänglicher Weise speichert, die gerade die Ableitung personenbezogener Daten im KI-System ermöglicht. Forschungsergebnisse zeigen, dass es unter bestimmten Bedingungen möglich sein kann, die gelernten Daten teilweise zu extrahieren oder unbeabsichtigt zu reproduzieren. Das birgt die Gefahr, dass vertrauliche Informationen sowie personenbezogene Daten offengelegt oder Urheberrechte verletzt werden (siehe Kapitel 5). Daher ist eine umfassende Bewertung von KI-Systemen im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit und Schutzwürdigkeit erforderlich.

Bei vortrainierten KI-Modellen kann es zusätzlich vorkommen, dass keine ausreichende Kenntnis über die Daten besteht, mit denen diese Modelle trainiert wurden. Auch wenn solche KI-Modelle beispielsweise mit im Internet frei verfügbaren Daten trainiert wurden, könnten damit trotzdem datenschutz- oder urheberrechtliche Bedenken verbunden sein. Das kann jedoch nicht nur rechtliche Fragen aufwerfen, sondern auch die Zuverlässigkeit und Präzision von KI-Modellen beeinflussen. Werden nicht ausreichend qualitätsgesicherte oder zu umfassend gewählte Trainingsdaten verwendet, könnte das zusätzlich

⁷ Opinion 28/2024 on certain data protection aspects related to the processing of personal data in the context of AI models | European Data Protection Board

auch Auswirkungen auf die Qualität der Ergebnisse haben. Hinlänglich ist das sogenannte „Halluzinieren“ bekannt, das heißt es können von KI-Modellen plausibel klingende, jedoch unwahre Schilderungen ausgegeben werden. Überdies können aufgrund des Alters der Trainingsdaten auch nicht mehr aktuelle Inhalte generiert werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei vortrainierten KI-Modellen in der Praxis häufig um sogenannte KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck im Sinne von Art. 3 Nr. 63 KI-VO handeln wird (engl. „general purpose AI“ – GPAI). Anbieter von GPAI-Modellen sind nach der KI-VO etwa zur Transparenz verpflichtet oder müssen sicherstellen, dass beim Trainieren ihrer Modelle das Urheberrecht eingehalten wird. GPAI-Modelle mit systemischem Risiko unterliegen besonderen Anforderungen.

Im Falle von GPAI greift die Regulierung der KI-VO bereits vorgelagert, denn ein KI-Modell ist für sich genommen noch kein KI-System, auch wenn es dessen wesentliche Komponente darstellt (vgl. Erwägungsgrund 97 KI-VO). Die Anforderungen an KI-Systeme sind auch bei Nutzung von GPAI-Modellen uneingeschränkt einzuhalten.

Die Regelungen für GPAI, zu denen auch Large Language Models (LLM) gehören, gelten ab dem 2. August 2025.



8.4 Strategische Aspekte des KI-Einsatzes

KI allein wird keine umfassende Lösung für alle Herausforderungen im Dienstbetrieb bieten. Das Wissen der Beschäftigten aus der Verwaltungspraxis, beispielsweise über die Verwaltungsprozesse und Ermessensentscheidungen, ist in das KI-System zu transportieren, um das grundsätzliche Potential der KI ausschöpfen zu können.

Der Einsatz von KI in der Verwaltung sollte durch den sukzessiven Aufbau entsprechender Kompetenzen begleitet werden. KI-Projekte sollten stets mit einer konkreten Problemstellung verbunden sein, um den zu erzielenden Mehrwert für die Nutzerinnen und Nutzer zu identifizieren

und die dazu geeignete technologische Umsetzung zu wählen (Messbarkeit der Erfolge). Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den KI-Experten und der Fachseite ist auch aufgrund der heterogenen Datenbasen, die oft erst von den Experten interpretiert werden müssen, unerlässlich. Zu Einzelheiten wird auf Kapitel 10 verwiesen.

8.5 Sensibilisierung der Beschäftigten

Neben einer Freigabe von geeigneten KI-Systemen ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten im Hinblick auf KI-Systeme sensibilisiert sind. Frei zugängliche KI-Systeme im Internet können die Prompts als Trainingsdaten für das eigene System oder für sonstige eigene Zwecke verwenden. Vor jeder Eingabe ist deshalb kritisch zu hinterfragen, ob durch den Prompt Informationen beziehungsweise Interna unbefugt preisgegeben werden (zum Beispiel Verschlusssachen oder auch personenbezogene Daten).

Ferner müssen KI-generierte Inhalte unbedingt auf ihre Verwendbarkeit geprüft werden, insbesondere weil KI-Systeme regelmäßig Fakten und Quellen frei „erfinden“ beziehungsweise die Ergebnisse unter Umständen ungeeignet sind oder Rechte Dritter verletzen können.

Zur Sensibilisierung der Beschäftigten wurde ein Leitfaden erstellt. Ferner ist auf den in BayLern bzw. im Digital Campus Bayern eingestellten Kurs „Künstliche Intelligenz (KI)“ zu verweisen.

Die Beschäftigten sollten davon unabhängig mindestens im Hinblick auf die folgenden Punkte sensibilisiert werden:

- Für dienstliche Zwecke sind ausschließlich KI-Systeme zu verwenden, die dienstlich bereitgestellt beziehungsweise freigegeben wurden (vgl. Art. 10 Abs. 4 AGO). Bei frei im Internet zugänglichen KI-Systemen richtet sich die Frage, ob die Nutzung von den dienstlichen Regelungen zur allgemeinen Internetnutzung umfasst ist, nach den entsprechenden Vorgaben der jeweiligen Behörde, siehe Abschnitt 8.1. Ohne ausdrückliche dienstliche Erlaubnis dürfen in KI-Systeme keine Inhalte eingegeben werden, die ausschließlich im dienstlichen Kontext bekannt sind beziehungsweise zur Verfügung stehen (Interna) oder personenbezogene Daten enthalten. Die Vorgaben des materiellen Geheim-schutzes (Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern – VSA) sind zu beachten.





- Der Einsatz generativer KI-Modelle entbindet die Beschäftigten und Nutzerinnen und Nutzer nicht von der inhaltlichen und formalen Verantwortung für die Arbeitsergebnisse.
- Die Inhalte der Ausgaben von generativen KI-Modellen könnten Urheberrechte verletzen, gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen oder Rechte Dritter anderweitig berühren.

8.6 Einbindung der Personalvertretung

Grundsätzlich empfiehlt sich hinsichtlich der (potentiellen) Anwendung von KI zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben eine frühzeitige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Personalvertretungen. Darüber hinaus sind die Beteiligungsrechte der Personalvertretung zu wahren. So kann insbesondere eine Maßnahme, soweit sie der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt, nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BayPVG nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden. Soweit die Personalvertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist nach Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayPVG eine beabsichtigte Maßnahme vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihr zu erörtern. Bei dem Einsatz von KI zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben beziehungsweise Regelungen zum Einsatz von KI können insbesondere die Mitwirkungsrechte gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Regelung des Verhaltens der Beschäftigten), Art. 76 Abs. 2 Nr. 1 (Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden) und/oder auch Art. 76 Abs. 2 Nr. 2 BayPVG (Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs) sowie die Mitbestimmungsrechte in Art. 75a BayPVG einschlägig sein. Dies lässt sich allerdings nicht generell im Voraus sagen, sondern ist stets im Einzelfall und anhand der beabsichtigten Maßnahme oder des Projekts vorab genau zu prüfen. Für die Richter- und Staatsanwaltsräte enthalten Art. 28 Nr. 9, Art. 29 Nrn. 2,

6 und 7, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG entsprechende Beteiligungstatbestände.

Zu beachten ist dabei immer auch die ganz wesentliche Frage, welche Personalvertretung zuständig ist. Nach Art. 80 Abs. 1 BayPVG ist in Angelegenheiten, in denen die Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, der bei ihr gebildete Personalrat (örtlicher Personalrat) zu beteiligen. Gemäß Art. 80 Abs. 2 Satz 1 BayPVG ist statt des örtlichen Personalrats die jeweilige Stufenvertretung zu beteiligen, wenn eine übergeordnete Dienststelle Entscheidungen für den gesamten Geschäftsbereich oder für eine oder mehrere nachgeordnete Behörden trifft. Im Falle der Vorgabe von Regelungen seitens der obersten Dienstbehörden für die jeweiligen Ressorts ist die bei der jeweiligen obersten Dienstbehörde gebildete Stufenvertretung (HPR) zu beteiligen. Die Zuständigkeiten der Richter- und Staatsanwaltsräte sind in Art. 27 Abs. 2, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG geregelt.

In Abhängigkeit vom einschlägigen Beteiligungstatbestand (z. B. Art. 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayPVG, Art. 75a Abs. 1 BayPVG) ist ausschließlich die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (ARGE-HPR) anzuhören, wenn entweder die Staatsregierung eine Entscheidung für die Geschäftsbereiche der obersten Dienstbehörden in Form unmittelbar verbindlicher Regelungen trifft (vgl. Art. 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayPVG) oder bei ressortübergreifenden Maßnahmen einer obersten Dienstbehörde (vgl. Art. 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayPVG). Etwaige Folgemaßnahmen in den Ressorts unterliegen trotz Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gegebenenfalls der Beteiligung durch die jeweils zuständigen Personalvertretungen, da gemäß Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayPVG die Befugnisse und Pflichten der Personalvertretungen nicht berührt werden.



9. Checkliste zur Nutzung von KI-Anwendungen

Ist beabsichtigt, ein KI-System dienstlich für Verarbeitungstätigkeiten zu nutzen, stellt das KI-System nach der hier vertretenen Auffassung ein sogenanntes Betriebsmittel dar. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Nutzung eines KI-Systems wie bei Textverarbeitungsprogrammen auch aus der Rechtsgrundlage, die der Aufgabenerfüllung selbst zugrunde liegt. Das KI-System ist als Teil des Arbeitsplatzes des Beschäftigten einzustufen, die den Beschäftigten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

Zusätzlich können in einem KI-System – wie bei anderen Betriebsmitteln auch – eigene personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie beispielsweise die IP-Adresse der Nutzerinnen und Nutzer (sogenannte „spezifische Betriebsmitteldaten“). Es ist daher darauf zu achten, dass keine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt sowie etwaige Beteiligungsrechte der Personalvertretungen berücksichtigt werden.



Auf Basis der Use Cases ist von der Behörde zu entscheiden, ob sie frei im Internet zur Verfügung gestellte KI-Systeme freigibt und / oder ein KI-System in einem eigenen Mandanten⁸ zur Verfügung stellt. Je nach Einsatzbereich sind daran unterschiedliche datenschutzrechtliche Anforderungen geknüpft.

In jedem Fall ist das Ergebnis eines KI-Systems immer auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines möglichen Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO, sofern das KI-System personenbezogene Daten ausgibt. Nach der Rechtsprechung des EuGH⁹ erstreckt sich die Haftung des Verantwortlichen auf jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ihn oder in seinem Namen erfolgt.

⁸ EUnter einem eigenen Mandanten ist ein selbstständig administrierbarer Bereich zu verstehen, in welchem eine logische Datentrennung erfolgt. Dieser Mandantenbereich kann sowohl im eigenen Rechenzentrum, als auch beim Hersteller bzw. bei Dritten betrieben werden.

⁹ EuGH, Urteil vom 05.12.2023, C-807/21



9.1 Nutzung eines frei zugänglichen KI-Systems

Sofern eine Behörde ein vom Hersteller frei im Internet zugänglich gemachtes KI-System dienstlich nutzt, sind besondere datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Die folgende Checkliste dient als Hilfestellung bei der Einführung und Umsetzung:

Die folgende Checkliste dient als Hilfestellung bei der Einführung und Umsetzung:

1. Einbindung des behördlichen Datenschutzbeauftragten und des Informationssicherheitsbeauftragten

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Informationssicherheitsbeauftragte sollten in jeder Phase der (geplanten) Nutzung einer KI-Anwendung eingebunden werden.

2. Festlegung von Regeln für den Umgang mit dem KI-System

Es sind klare Regeln zu formulieren, welche KI-Systeme und unter welchen Bedingungen im dienstlichen Kontext genutzt werden dürfen.

3. Schulung und Sensibilisierung

Es sollten regelmäßig Schulungen zur Sensibilisierung von Beschäftigten sowie weiterer Kompetenzträger wie z.B. Informationssicherheitsbeauftragte und Datenschutzbeauftragte angeboten werden (vgl. Abschnitt 8.5).



4. Bereitstellung von anonymen beziehungsweise Funktions-E-Mail-Adressen

Grundsätzlich sollten frei zugängliche KI-Systeme, wenn möglich, ohne Registrierung genutzt werden. Sofern KI-Systeme genutzt werden, für die man sich zuvor registrieren muss, sollte die Behörde vorab zum Schutz der Daten der Beschäftigten besondere Funktions-E-Mail-Adressen zur Verfügung stellen und die Nutzung dieser Funktions-E-Mail-Adressen ermöglichen.

5. Dienstanweisung für Beschäftigte

Beschäftigte sind im Rahmen einer Dienstanweisung oder in anderer geeigneter Weise über den Umgang mit frei im Internet verfügbaren KI-Systemen und den Umgang mit personenbezogenen Daten zu unterrichten. Auf möglicherweise bestehende „sicherere“ Anwendung im eigenen Mandanten sollte stets verwiesen werden.

Inhaltlich sollte die Datenschutzanweisung folgende Aspekte berücksichtigen:

- Ggf. Klarstellung der erlaubten Use Cases und Nutzungsbeschränkungen

Die Verwendung zugelassener KI-Systeme sollte auf definierte Anwendungsfälle / Use Cases und ggf. auf einen bestimmten Nutzerkreis beschränkt werden. Es sollte keine über dienstliche Zwecke hinausgehende Nutzung von KI-Systemen unter Verwendung der dienstlichen Zugangsdaten erlaubt werden.

- Registrierung mit bereitgestellter Funktions-Mail-Adresse

Es sollte auf KI-Systeme verwiesen werden, die ohne Nutzerregistrierung verwendet werden können. Für frei zugängliche KI-Systeme, die einer Registrierung beziehungsweise Anmeldung bedürfen, sollte die Nutzung nur mit bereitgestellten anonymisierten E-Mail-Adressen beziehungsweise Funktionsadressen erfolgen.

- Eingabe personenbezogener Daten oder vertraulicher Inhalte

Die Eingabe personenbezogener Daten (auch Prompts – Eingaben) sollte grundsätzlich nicht erlaubt werden. Verschlussachen und interne Dokumente dürfen nicht in frei zugängliche KI-Systeme eingegeben werden (auch Prompts – Eingaben). Auf Geschäfts- und Dienstgeheimnisse und das Steuergeheimnis sollte verwiesen werden.

- Zusätzliche Authentifizierungsverfahren

Zusätzliche Authentifizierungsverfahren sollten eingesetzt werden, um eine missbräuchliche Nutzung des Accounts vorzubeugen.

- Anordnung einer Überprüfungspflicht der Ergebnisse

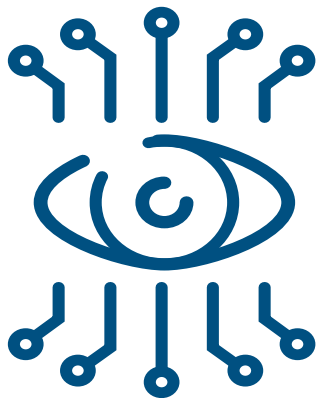
Die Beschäftigten sind auch bei Verwendung von mit Hilfe von KI generierten Inhalten für ihre Arbeitsergebnisse selbst verantwortlich. Die Beschäftigten sollten deshalb besonders darauf hingewiesen werden, die KI-generierten Ergebnisse; stets inhaltlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf Diskriminierungsfreiheit zu überprüfen. Ferner bedarf es der Überprüfung, dass keine personenbezogenen Daten ausgegeben werden;

- Hinweis auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten

Bei Fragen zum Datenschutz oder der versehentlichen Eingabe von personenbezogenen Daten ist Kontakt mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten aufzunehmen.

Bei einer allgemein formulierten Freigabe von Internetdiensten (siehe Abschnitt 8.1) können folgende Aspekte zusätzlich eine Rolle spielen:

- Ggf. Verbot einzelner Internetdienste
- Ggf. ein Hinweis auf KI-Systeme, deren Ergebnisse in der Regel besonders verlässlich und nicht diskriminierend sind.
- Bevorzugt sollten KI-Systeme verwendet werden, die Prompts (Eingaben) nicht zu Trainingszwecken oder sonstige eigene Zwecke nutzen. Beschäftigte sind dazu anzuhalten, von etwaigen Opt-Out-Möglichkeiten Gebrauch zu machen.
- Bevorzugt sollten KI-Systeme verwendet werden, die die sogenannte „Historie“ der Prompts (Eingaben) nicht speichern, beziehungsweise bei denen die Verlaufssprotokollierung deaktiviert werden kann.



9.2 Nutzung eines KI-Systems in einem eigenen Mandanten

Die aus datenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdige Variante ist die Nutzung eines KI-Systems in einem eigenen Mandanten in der eigenen IT-Anwendungsumgebung. Ein KI-System im eigenen Mandanten liegt aus technischer Sicht dann vor, wenn ein eigenständig administrierbarer Bereich zur Verfügung gestellt wird, in dem eine logische Datentrennung zur Verwaltung erfolgen kann. Dieser Mandantenbereich kann sowohl im eigenen Rechenzentrum als auch bei einem Hersteller oder bei Dritten betrieben werden. Aus datenschutzrechtlicher

Sicht reicht die technische Verarbeitung im eigenen Mandanten allein nicht aus, um personenbezogene Daten verarbeiten zu können. Vielmehr ist es erforderlich, dass eine Mandantentrennung (getrennte Datenhaltung) zum einen für jeden Verantwortlichen und zum anderen für Verarbeitungen zu unterschiedlichen Zwecken vorliegt, um datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Die folgende Checkliste dient als Hilfestellung bei der Einführung und Umsetzung:

1. Einbindung der behördlichen Datenschutzbeauftragten und des Informationssicherheitsbeauftragten

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Informationssicherheitsbeauftragte sollten in jeder Phase der (geplanten) Nutzung eines KI-Systems eingebunden werden.

2. Festlegung von Regeln für den Umgang mit dem KI-System

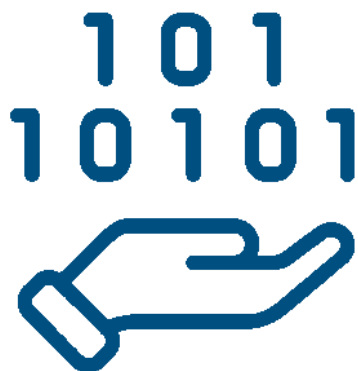
Die Behörde hat klare Regeln zu formulieren, unter welchen Voraussetzungen das KI-System im dienstlichen Kontext genutzt werden darf. Davon umfasst ist die Entscheidung, ob personenbezogene Daten für Verarbeitungstätigkeiten verarbeitet werden dürfen. Dem sollte eine umfassende datenschutzrechtliche Prüfung vorausgehen. Unter anderem bedarf es für die Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage für die geplante Verarbeitungstätigkeit, ggf. eines Auftragsverarbeitungsvertrages und ausreichend technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

3. Schulung und Sensibilisierung

Es sollten regelmäßig Schulungen zur Sensibilisierung von Beschäftigten sowie weiterer Kompetenzträger wie z.B. Informationssicherheitsbeauftragte und Datenschutzbeauftragte angeboten werden (vgl. Abschnitt 8.5).

4. Festlegung eines Löschkonzepts

Damit importierte Dokumente wieder gelöscht werden können, sollte ein entsprechendes Löschkonzept vorliegen.



5. Nachweise und Zusicherung des Herstellers / Anbieters

Der Hersteller / Anbieter sollte zusichern, dass lediglich eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass aus dem KI-System personenbezogene Daten extrahiert oder reproduziert werden können und nicht mit den Prompts der Nutzinnen und Nutzer weiter trainiert oder sie für sonstige eigene Zwecke des Herstellers/ Anbieters verwendet werden. Eine Verwendung für sonstige eigene Zwecke könnte beispielsweise im Bereich des von vielen Herstellern eingesetzten Abuse Monitoring¹⁰ und Content Filtering¹¹ vorliegen. Zusätzlich sollten beim Hersteller Nachweise über Maßnahmen zur Vermeidung von Halluzinationen und Falschinformationen eingefordert und dokumentiert werden.

6. Dienstanweisung für Beschäftigte

Beschäftigte müssen im Rahmen einer Dienstanweisung oder auf andere geeignete Weise über den Umgang mit dem KI-System und insbesondere über den Umgang mit personenbezogenen Daten unterrichtet werden (siehe Abschnitt 9.1).

Inhaltlich sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Ggf. Beschränkung auf bestimmte Use Cases, ggf. Beschränkung auf bestimmte nutzende Einheiten, Festlegung des Umfangs einer über die dienstlichen Zwecke hinausgehende Nutzung (ggf. Verbot der privaten Nutzung)
- Eingabe personenbezogener Daten (auch in Prompts), nach erfolgreicher Durchführung einer entsprechenden Risikobewertung (Art. 32 DSGVO) einschließlich Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen. Bei der Eingabe sensibler

personenbezogener Daten nach Art. 9 f. DSGVO (beispielsweise Daten zur ethnischen Herkunft, Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten, ...) ist zu beachten, dass deren Verarbeitung nur unter den engen Grenzen von Art. 9 Abs. 2 DSGVO zulässig ist. Hier ist also besondere Vorsicht geboten.

- Keine Eingabe von Verschlusssachen und von sensiblen Dokumenten (auch in Prompts; Verweis auf Geschäfts- und Dienstgeheimnisse, das Steuergeheimnis und die Einstufung durch die jeweilige Behörde sowie deren weitere Festlegungen).
- Überprüfung der Ausgaben auf Diskriminierungsfreiheit, inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit
- Überprüfung der Ausgaben auf personenbezogene Daten, sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten untersagt wird
- Kontaktaufnahme mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten bei Fragen oder versehentlicher Eingabe personenbezogener Daten, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten untersagt wird.

7. Protokollierung

Um fehlerhafte Ausgaben nachvollziehen zu können, kann es – je nach Höhe des Risikos – angezeigt sein, sowohl Prompts als auch Ausgaben und Datenquellen zu protokollieren und für einen angemessenen Zeitraum zu speichern. Auf Kapitel 5 (insbesondere Art. 75a BayPVG) wird verwiesen.

8. Gegebenenfalls Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO

Es ist zu prüfen, ob beim Einsatz von KI eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO zu erstellen ist, die die Risiken der betroffenen Person in den Blick nimmt. Es sollten jedenfalls geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32, 25 DSGVO getroffen werden, um ein dem Risiko für die betroffene Person angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Ergibt die Risikoabwägung, dass das Risiko für betroffene Personen zu hoch ist, sollte von der Verarbeitung personenbezogener Daten abgesehen werden. Als Hilfestellung zur Durchführung einer Risikoanalyse wird auf die

¹⁰ Überwachung des Nutzerverhaltens zur Missbrauchserkennung im eigenen Interesse des Herstellers/Anbieters

¹¹ Filterung von Prompts mittels vordefinierter Regeln, um bestimmte Inhalte zu blockieren

Orientierungshilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Risikoanalyse und Datenschutz-Folgenabschätzung¹² verwiesen.

9. Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages nach Art. 28 Abs 3 DSGVO

Die Behörde hat einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit demjenigen abzuschließen, der das KI-System zur Nutzung bereitstellt. Dieser Vertrag sollte die Nutzung der Daten für jegliche eigene Zwecke des KI-Anbieters ausschließen. Unter diesen Bedingungen kann eine Datenübermittlung zu Trainingszwecken des Verantwortlichen (sogenanntes Fine-Tuning) auf Basis der Rechtsgrundlage erfolgen, die für die Aufgabenerfüllung mittels KI herangezogen wurde. Als Orientierungshilfe dafür, was grundsätzlich beim Abschluss einer Vereinbarung mit großen Cloud-Anbietern zu beachten ist, wird auf die Handreichung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 01.09.2023 „Microsoft als Auftragsverarbeiter beim Einsatz von Microsoft 365“ verwiesen.¹³ Handelt es sich bei dem Vertragspartner nicht um den Hersteller des KI-Systems, dann könnte ein Vertragsverhältnis vorliegen, bei dem der Hersteller Unterauftragnehmer des Dienstleisters ist. In dieser Konstellation kann es ggf. erforderlich sein, einen zwischen dem Hersteller und dem Dienstleister geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag zu prüfen. Grundsätzlich kann auf die Einhaltung von vertraglichen Zusicherungen vertraut werden. Bestehen jedoch Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verträge, ist die Behörde dazu berechtigt und verpflichtet, Einsicht in die Unterauftragsverarbeitungsverträge zu nehmen.

10. Ergänzung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO

Das KI-System ist im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten bei der jeweils mittels KI unterstützten Verarbeitungstätigkeit als Betriebsmittel und der Anbieter als Empfänger der Daten zu ergänzen.

11. Ergänzung der Datenschutzinformationen

Der Anbieter eines KI-Systems ist als Empfänger der personenbezogenen Daten anzugeben.

12. Drittlandtransfer gemäß Art. 44 ff. DSGVO

Werden Daten in Drittstaaten übermittelt, sind geeignete Garantien zu dieser Datenübermittlung zu treffen. Liegt ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vor, ist ein vergleichbares Datenschutzniveau im jeweiligen Drittland anzunehmen.

Von besonderer Relevanz ist der im Juli 2023 angenommene Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission für Datenübermittlungen in die USA. So bestätigt der Beschluss, dass durch das EU-US Data Privacy Framework ein angemessenes Datenschutzniveau vorliegt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Organisation, an die die entsprechenden Daten übermittelt werden, unter diesem Framework zertifiziert ist.¹⁴ Solange dieser Angemessenheitsbeschluss nicht von der EU-Kommission oder dem Gerichtshof der Europäischen Union aufgehoben wird, gilt er unverändert fort.

10. Wegweiser für die KI-Einführung

10.1 Vorbemerkungen

KI stellt für die Verwaltungsarbeit ein vergleichsweise neues Werkzeug dar, das sich von den klassischen Ansätzen der Verwaltungsdigitalisierung bzw. Bürokommunikation teilweise grundlegend unterscheidet. Dieses Kapitel soll zunächst praktische Hinweise zur Durchführung von KI-Projekten in Behörden bieten. Abschließend wird in Abschnitt 10.7 dargestellt, mit welchen Maßnahmen eine Behörde die individuelle Nutzung von generativer KI im Büroalltag fördern kann.

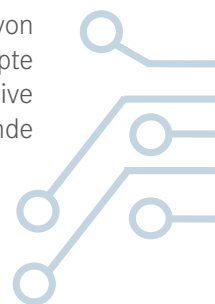
10.2 Bandbreite der KI-Methoden

Aufgrund der hohen öffentlichen Aufmerksamkeit, die KI-Chatbots, wie ChatGPT, Gemini oder DeepSeek derzeit genießen, ist zunächst ins Bewusstsein zu holen, dass die Welt der KI weitaus vielfältiger ist, mit einer Vielzahl von Techniken und Ansätzen. Drei aktuell wichtige Konzepte sind Machine Learning, Deep Learning und generative KI. Diese stellen nicht nur eine aufeinander aufbauende

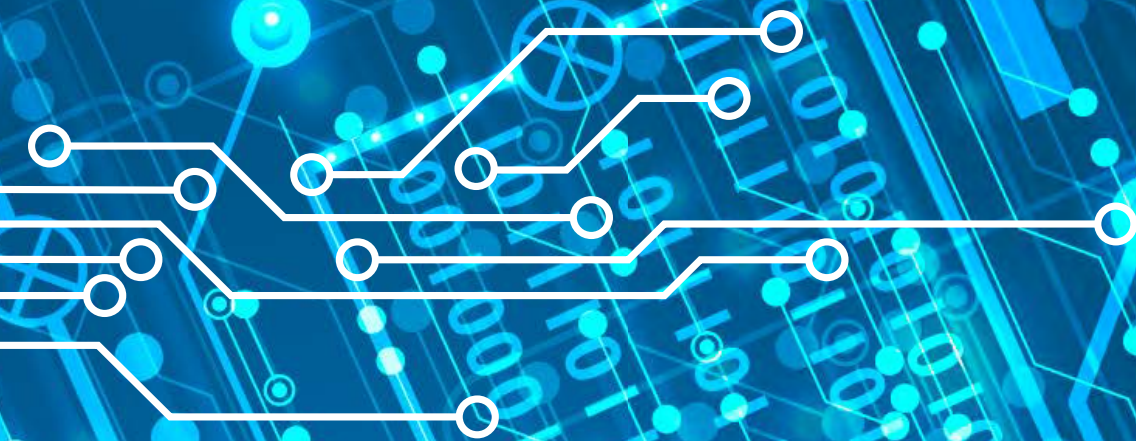
¹² Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Orientierungshilfe zur Risikoanalyse und Datenschutzfolgenabschätzung: Systematik, Anforderungen, Beispiele, Stand: 01.05.2022, S. 17 ff.

¹³ Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz: Microsoft als Auftragsverarbeiter beim Einsatz von „Microsoft 365“ (Handreichung), Stand: 01.09.2023

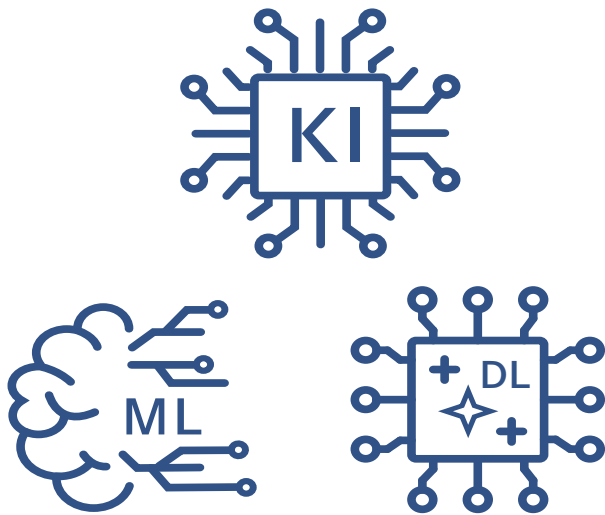
¹⁴ <https://www.dataprivacyframework.gov/s/participant-search> (Stand: 20.12.2024)



KI



Weiterentwicklung der KI-Forschung dar, sondern bilden auch eigenständige Ansätze, die für unterschiedliche Arten von Aufgaben geeignet sind. Die Auswahl der KI-Technologien muss sich stets nach der konkreten Problemstellung richten.



Maschinelles Lernen (einschließlich Deep Learning) zeigt ein großes Potenzial u. a. bei der Massendaten-, Dokumenten- und Bildanalyse. Ideale Einsatzgebiete findet maschinelles Lernen dort, wo viele gleichartige Daten verarbeitet werden. Diese Methoden können beispielsweise Anomalien identifizieren (z. B. Risikomanagement), Dokumente klassifizieren, Risiken bewerten sowie Bilder (Computer Vision) oder gesprochene Sprache (Transkription) erkennen.

Generative KI ist eine besonders eindrucksvolle Entwicklungsstufe des maschinellen Lernens mit vielseitiger Anwendbarkeit im Büroalltag. Bekannteste Ausprägung sind die sogenannten (großen) Sprachmodelle, wie OpenAI, Llama oder Mistral, die aus Ein- bzw. Vorgaben sprachlich weitergehend einwandfreie Texte erzeugen und auch eine riesige Menge an Wissen reproduzieren können. Je spezieller jedoch die konkreten Anforderungen sind, desto besser eignen sich auch kleinere, weniger ressourcenintensive Sprachmodelle („Small Language Modell“ – SLM). Dies ist beispielsweise im domänenspezifischen Kontext eines Fachverfahrens oder eng umrissene textbezogene Aufgaben, wie Zusammenfassungen oder Übersetzung, der Fall. Zudem kann generative KI nicht nur auf dem ursprünglich antrainierten Wissen arbeiten, sondern behördliche Daten und Texte einbeziehen. Der Fachbegriff für solche Architekturen, die Suchalgorithmen mit generativer KI kombinieren, lautet „Retrieval Augmented Generation“ (RAG). Im Kontext von Fachverfahren, Bürgerinforma-

tionssystemen („BürgerChatbot“) und ähnlichem stellt dies den typischen informationstechnischen Ansatz dar. Oftmals ist die Qualität eines kleinen und weniger ressourcenintensiven KI-Modells für die Einbettung in ein Fachverfahren ausreichend. Zudem gibt es kompakte Modelle für spezifische Anwendungsfälle.

10.3 Was kann generative KI?

Normalerweise haben KI-Systeme einen bestimmten Einsatzzweck und werden speziell für diesen trainiert. Hierfür sind vor allem geeignete Trainingsdaten erforderlich. Hingegen lässt der universelle Ansatz insbesondere der generativen KI bzw. von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck, so der Rechtsbegriff nach Art. 3 Nr. 63 KI-VO, eine Vielzahl von Einsatzszenarien möglich erscheinen. Aus derzeitiger Sicht eignet sich generative KI in Behörden grundsätzlich für folgende Aufgaben:

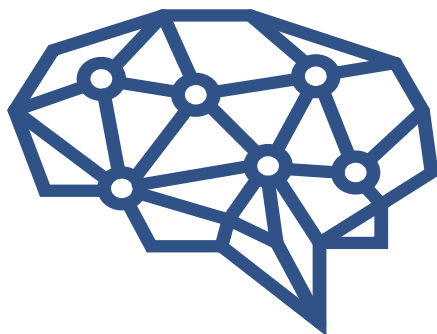
- Erstellung von Vorschlägen und Entwürfen für Inhalte, wie beispielsweise Texte und Bilder
- Umformulierung von Texten in unterschiedliche Kommunikationsstile, z. B. in Leichte Sprache bzw. bürgernahe Sprache
- Interaktive Unterstützung z. B. bei Kundendienst- und Bürgeranfragen, indem Antworten auf häufig gestellte Fragen entworfen werden
- Erste Entwürfe für Übersetzung von Texten in verschiedene Sprachen
- Ideenfindung bzw. zum Brainstorming
- Zusammenfassungen von Texten und Dokumenten
- Strukturierte Aufbereitung komplexer Themen
- Überprüfung bzw. zum Lektorat bestehender Texte, z.B. um Widersprüche aufzudecken und Formulierungen zu verbessern
- Unterstützung bei der Codegenerierung in der Softwareentwicklung

Für folgende Einsatzszenarien hingegen erscheint generative KI im behördlichen Kontext weniger bzw. nicht geeignet:

- Aufgaben, die ein menschliches Urteilsvermögen oder emotionale Intelligenz erfordern

- Aufgaben, die eine sehr tiefe Kenntnis eines spezifischen Fachgebiets erfordern
- Mathematische Berechnungen
- Aufgaben, die eine sehr hohe Genauigkeit oder Zuverlässigkeit erfordern
- Aufgaben, die eine persönliche Interaktion oder Kommunikation erfordern
- Aufgaben, die eine komplexe Problemlösung erfordern
- Abschließende oder belastbare juristische Aussagen

Generative KI bietet, insbesondere nachdem sie zentral in Form der BayernKI bereitgestellt wird, auch Behörden ohne große Softwareentwicklungskapazität die Möglichkeit, von KI zu profitieren. Zudem lassen sich KI-Systeme mittels generativer KI deutlich schneller realisieren und einführen (sozusagen „Time-to-Market“). Dabei könnten die Anwendungsfälle einer Behörde nach dem folgenden Schema strukturiert und priorisiert werden:



generative KI

Persönlicher Assistent

Dieser Anwendungsbereich beschreibt alle Anwendungsfälle, die die Beschäftigten bei allgemeinen Aufgaben im Büroalltag unterstützen. Die generative KI muss zur Bearbeitung dieser Aufgaben über kein spezifisches Wissen verfügen. Beispiele hierfür sind etwa die Strukturierung, Zusammenfassung oder Übersetzung von Texten.

Wissensassistent

Ein Wissensassistent mit externem Wissen (sog. „Weltwissen“) steht mit dem Einsatz einer generativen KI bereits zur Verfügung. Große Sprachmodelle (LLM) wurden mit „Weltwissen“ trainiert und können dieses auch direkt

abrufen. Sie können insbesondere Kreativprozesse und allgemeine Texterstellung unterstützen sowie beispielsweise für die Erstellung etwa von Projekt- oder Schulungsplänen genutzt werden. Trotz der vielfältigen Möglichkeiten ist zu beachten, dass sich LLMs trotz des umfassenden „Weltwissens“ u.a. aufgrund der Gefahr von Halluzinationen nicht zur zuverlässigen Recherche von Fakten eignen. Ein Wissensassistent mit internem Wissen bietet noch weitaus größeres Potential, da er auf fach- bzw. verfahrensspezifischen Daten bzw. Dokumenten arbeitet. Typischerweise handelt es sich hier um RAG-Systeme (vgl. 10.2). Soweit nicht auf Basisdienste des IT-DLZ zurückgegriffen werden kann, ist der Aufbau eines solchen Wissensassistenten daher komplexer, u.a. weil zunächst eine geeignete KI-Infrastruktur aufgebaut werden muss (unter Berücksichtigung der Sensibilität der Daten).

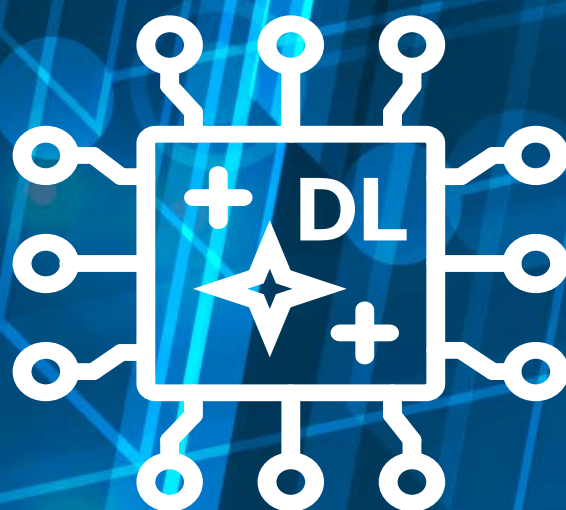
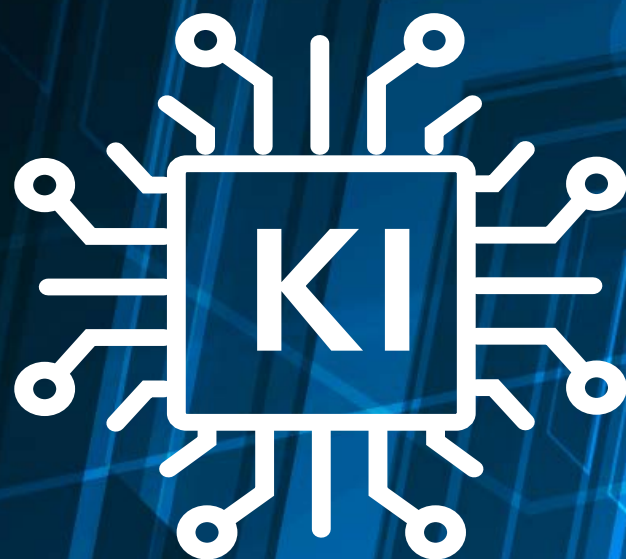
Bürgerchatbot

Chatbots für die Bürger- bzw. Kundenkommunikation werden heutzutage zumeist hybrid angeboten. D.h. die ursprünglich rein regelbasierten Chatbots werden mit generativer KI kombiniert. Dies hat insbesondere den Vorteil, dass Chatbots auf Fragen flexibler reagieren und so auch in einen Dialog mit dem Fragesteller treten können. So kann den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere ein niederschwelliges Angebot gemacht werden, um rund um die Uhr mit der Verwaltung zu kommunizieren.

Fachassistenten

Assistenten können auch für eine bestimmte Aufgabe optimiert werden, was im Vergleich zum Wissensassistenten eine aufwändigere Datenvorbereitung, Entwicklung und Qualitätssicherung erforderlich macht. Diese sehr fachspezifischen KI-Systeme zielen meist auf konkrete Produktivitätssteigerung im jeweiligen Verwaltungsprozess ab und können auch in bestehende IT-Lösung integriert werden und somit Teil der Gesamtlösung bzw. eines Fachverfahrens sein.

Anhand dieses Schemas können Behörden bei der KI-Einführung strategisch passende Schwerpunkte setzen und eine Vorstrukturierung von möglichen Anwendungsfällen vornehmen. Im Ergebnis findet auch eine Priorisierung von Ressourcen statt. Die Anwendungsbereiche werden hier bewusst als „Assistenten“ bezeichnet, da KI in Behörden vor allem unterstützende Aufgaben übernehmen wird und hier auch zunächst der Schwerpunkt der KI-Einführung gesetzt werden sollte. Die Assistenten lassen sich teilweise leicht mit vorhandenen oder absehbar verfügbaren Basisdiensten des IT-DLZ realisieren (vgl. Ausführungen



zur BayernKI und Abschnitt 10.5). Zum anderen gibt es einschlägige Pilot- und Evaluierungsprojekte in anderen Behörden, die zur Orientierung herangezogen werden können. Zum aktuellen Sachstand kann der zuständige Ressortvertreter in der KI-Arbeitsgruppe nähere Auskünfte erteilen.

10.4 Hinweise für die Durchführung von KI-Projekten

Die nachfolgenden Hinweise gelten grundsätzlich für alle unter Abschnitt 10.2 genannten KI-Technologien.

KI erfordert Fachwissen und Erfahrung

Der Aufbau und der Betrieb von KI-Verfahren erfordert Fachwissen in Bereichen wie Datenwissenschaft oder Maschinelles Lernen. Dies kann durch die Ausbildung und Einstellung von Fachpersonal oder durch die Zusammenarbeit mit externen Experten oder Dienstleistern erreicht werden. Zu bedenken ist, dass auch eine fortlaufende Pflege der Anwendung erforderlich ist, da das KI-Modell nachgesteuert werden muss oder an neue Gegebenheiten anzupassen ist. Es ist daher sinnvoll, sich zunächst auf eine kleine Zahl an gewinnversprechenden Einsatzbereichen fokussieren und diese mit den Beschäftigten gemeinsam zur Einsatzreife bringen.

Praxistipp: Viele Behörden befassen sich bereits mit dem KI-Einsatz. Für Ihr Projekt können Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auf vorhandene Erfahrungen und ggf. Lösungen zurückgreifen. Sprechen Sie dazu Ihren Ressortvertreter in der ressortübergreifenden KI-Arbeitsgruppe an.

KI ist eine Technologie, keine Methode der Verwaltungsdigitalisierung

KI wird häufig nur ein Baustein bzw. Teilsystem eines Fachverfahrens oder eines Arbeitsablaufs sein. Die tatsächlichen Projektrisiken und -aufwände können folglich mit KI an sich wenig zu tun haben, sondern ungleich stärker von anderen Faktoren bestimmt sein, wie etwa organisatorischen Hürden oder softwaretechnischen Integrationsproblemen. Daher sollten zunächst der allgemeine Digitalisierungswille und Automatisierungsziele in den Vordergrund gestellt werden. KI bietet in der Regel keine Abkürzung auf den Weg zur Verwaltungsdigitalisierung. Ggf. könnten sich für die konkrete Problemstellung klas-

sische Automatisierungsansätze sogar besser eignen. Zudem sollte der KI-Einsatz mit realistischen Erwartungen verbunden werden. Zunächst sollten auch aus regulatorischen Gründen eher unterstützende und vorbereitende Aufgaben ins Auge gefasst werden, und keine Entscheidungsprozesse mit KI abgebildet werden.

Praxistipp: Fachleute schätzen, dass 80 % der KI-Projekte über einen Proof-of-Concept (PoC) nicht hinauskommen. Adressieren Sie bei der Projektplanung daher insbesondere dieses Risiko. Stellen Sie sicher, dass das Projekt in allen relevanten Aspekten die Unterstützung der Behördenleitung genießt.

KI ist eine datengetriebene Technologie

Moderne KI-gestützte Systeme sind datengetriebene Systeme. Ohne umfassende Zugriffsmöglichkeiten auf einen qualitativ hochwertigen Datenbestand ist der Einsatz von KI, egal mit welcher Technologie, in der Verwaltung kaum zielführend. Der Nutzwert ist von der Qualität und Aktualität der zur Verfügung stehenden Daten unmittelbar abhängig. Diese Daten müssen gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden können, was entsprechende Dateninfrastrukturen und Datenmanagement-Praktiken erfordert. Hilfreich ist eine transparente Übersicht der Fachdaten mit wesentlicher Bedeutung für die Kernaufgaben der Behörde

Praxistipp: Stellen Sie sicher, dass die Fachseite („data owner“) in das KI-Projekt eingebunden wird und Kapazitäten für die Umsetzung bereitstellen kann.

KI hat besondere Anforderungen an die Infrastruktur

Insbesondere, wenn generative KI zum Einsatz kommt oder große Datenmengen verarbeitet werden, erfordert der Einsatz von KI derzeit noch sehr leistungsstarke Spezialhardware. Neben der Beschaffung und Wirtschaftlichkeit solcher Infrastrukturen stellt auch deren „Nutzbarmachung“ für die Anwendung gerade im Produktivbetrieb eine gewisse Herausforderung dar, die von den Behörden nicht auf „eigene Faust“ angegangen werden sollte. Nicht zu unterschätzen ist ferner die Infrastruktur, die für die Vorhaltung der von der KI zu verarbeitenden Daten erforderlich ist. Bei der Planung eines Projekts sollte daher frühzeitig bedacht werden, dass die KI-Software später im bzw. vom zuständigen staatlichen Rechenzentrum (in der Regel IT-DLZ) betrieben werden muss. Am IT-DLZ befinden

sich für den KI-Einsatz diverse Angebote im Aufbau (siehe Abschnitt 10.5), auf die aufgrund der RZ-Konsolidierung zurückgegriffen werden soll.

Praxistipp: Klären Sie Anforderungen bzw. Rahmenbedingungen hinsichtlich der Hardwareinfrastruktur frühzeitig mit dem IT-DLZ. Sprechen Sie den zuständigen Kundenbetreuer an.

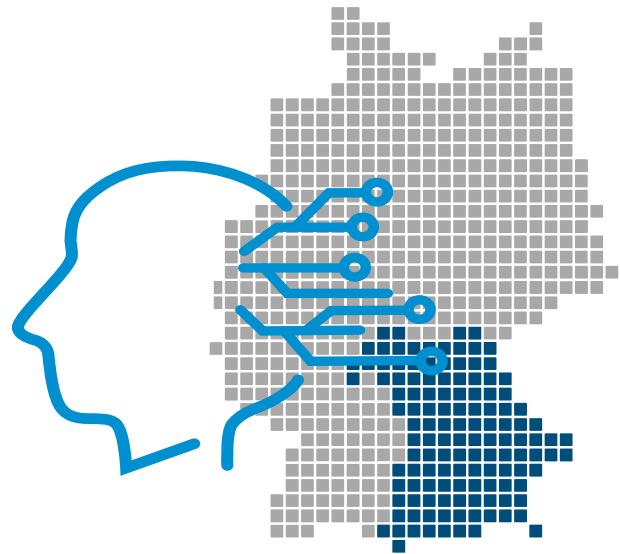
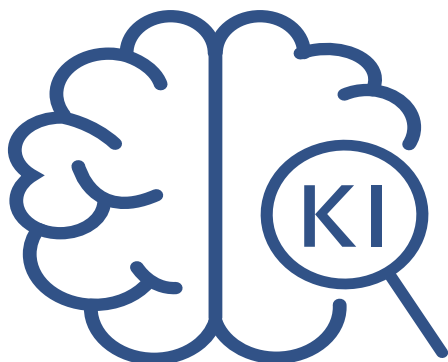
KI muss durchdacht zum Einsatz gebracht werden

Zu Beginn eines Projekts sollte sich insbesondere Gedanken gemacht werden, ob KI ausreichend Vertrauen für die angedachten Aufgaben entgegengebracht werden kann. Insbesondere die prominenten Risiken der KI, wie z. B. Bias und Halluzinieren, müssen hinreichend betrachtet werden. Darüber hinaus muss auch ein verantwortungsbewusster Einsatz in Hinblick auf Compliance und ethische Fragestellungen sichergestellt sein. Ferner sollte frühzeitig definiert werden, welcher Mehrwert von KI konkret erwartet wird bzw. generiert werden muss. Dies umfasst auch die Frage, ob sich die KI gut in bestehende Systeme und Prozesse integriert und ob sie sich an neue Daten und Aufgaben anpassen kann. Nicht zuletzt sollte Klarheit herrschen, ob Vorteile der KI die Kosten für ihre Entwicklung, Implementierung und Wartung überwiegen.

Praxistipp: Bei KI-Projekten sollte grundsätzlich von Beginn an einen produktiven Einsatz gedacht werden, damit alle in dieser Hinsicht relevanten Fragestellungen frühzeitig adressiert werden und das Projekt nicht im Stadium eines PoC scheitert.

10.5 BayernKI für die Verwaltung

Unter www.ki.bayern.de steht allen staatlichen Behörden im Behördennetz seit Oktober 2024 ein multifunktionales KI-System zur Verfügung. Betrieb, Entwicklung und Finanzierung erfolgen zentral durch das IT-DLZ. In einer großflächigen Pilotphase sollen Erfahrungen gesammelt werden, die in die weitere Entwicklung und Bereitstellung einfließen.



Das System stellt einen der ersten Bausteine der „BayernKI für die Verwaltung“ dar und basiert auf KI-Modellen von OpenAI. Sie bietet Funktionen, die zur Beschleunigung von Prozessen und Arbeitsvorgängen in der Verwaltung eingesetzt werden können. Zu den Funktionen zählen unter anderem ein allgemeiner KI-Chatbot, ein Werkzeug zur Zusammenfassung und Strukturierung von Texten, Übersetzung in verschiedene Sprachen und ein KI-basierter Bildgenerator. Im Rahmen der ressortübergreifenden KI-Arbeitsgruppe können laufend fachliche und technische Impulse der Staatskanzlei und der Ressorts in die Weiterentwicklung einfließen. Mit der BayernKI werden somit erste wichtige KI-Basisfunktionen bereitgestellt, die flächendeckend arbeitserleichternd genutzt werden können.

Der BayernServer baut unter der Marke „BayernKI für die Verwaltung“ die Angebote an KI-Infrastrukturen und übergreifenden Basisdiensten sukzessive aus. Beim Aufbau der zentralen KI-Infrastruktur wird eine Drei-Säulen-Strategie verfolgt, um ein breites Spektrum an Bedarfen abzudecken und die verschiedenen KI-Anwendungsfälle souverän sowie datenschutz- und informationssicherheitstechnisch entsprechend ihrer Anforderungen bedienen zu können. Die Zusammenarbeit mit großen, international tätigen Clouddienstleistern, um Infrastrukturen bereitzustellen, die insbesondere zur Verarbeitung öffentlicher und unkritischer Daten geeignet sind, stellt die erste Säule dar. Die zweite Säule soll der Betrieb von KI-Systemen bei geeigneten europäischen Cloud-Anbietern mit Rechenzentren in Deutschland bilden. Die dritte und letzte Säule stellt der Betrieb von KI-Systemen im staatseigenen Rechenzentrum dar, um besonders sensible und schutzwürdige Daten verarbeiten zu können.

Aktuelle Informationen sind auf der Behördennetzseite des IT-DLZ (<https://www.it-dlz.bybn.de>) zu finden. Ansprechpartner ist der jeweilige Kundenbetreuer.

10.6 IT-Sicherheit

Grundsätzlich ist ein KI-System wie ein IT-System zu betrachten: Es ist daher den gleichen Richtlinien und Vorgaben unterworfen, insbesondere den bayerischen IT-Sicherheitsrichtlinien (BayITSiR). In einem KI-System werden sowohl zum Trainieren als auch für die Anwendung Daten benötigt. Die zu ergreifenden IT-Sicherheitsmaßnahmen sollten anhand des Schutzbedarfs dieser Daten gewählt und angewendet werden. Wie bei jedem IT-System ist ein durch den zuständigen ISB freigegebenes Betriebs- und Sicherheitskonzept zu erstellen; die Freigabe des Konzepts hat vor der Inbetriebnahme zu erfolgen. Der Einsatz von KI ist oftmals sehr rechenintensiv und die Auslagerung des Systems zu externen Cloud-Dienstleistern naheliegend. Staatliche Behörden sollten insbesondere bei der Verarbeitung kritischer Daten auf eine vom BayernServer bereitgestellte Lösung setzen (siehe oben). Das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) unterstützt staatliche und kommunale Stellen auch bei allen IT-Sicherheitsfragen, die im Zusammenhang mit KI stehen (beratung-staatsverwaltung@lsi.bayern.de, Telefon: 0911/21549-521).

10.7 Generative KI im Büroalltag

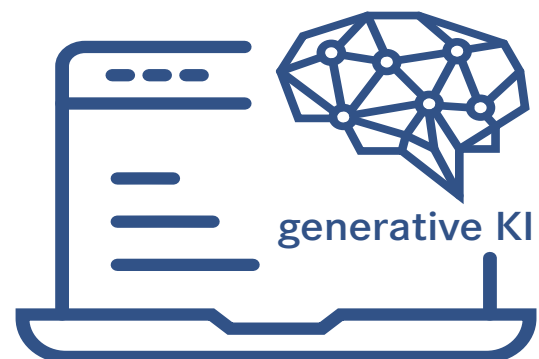
Generative KI wird als eine „Sprunginnovation“ angesehen, da solche KI-Assistenten wie die BayernKI oder entsprechende frei im Internet verfügbaren Systeme, flexibel im Büroalltag eingesetzt werden können und als „KI für Jedermann“ individuelle Unterstützung leisten. Gleiches gilt für integrierte Assistenten (z.B. M365 Copilot). Zudem werden immer mehr KI-basierte Assistenzsysteme in Softwareprodukte oder -dienste eingebettet werden. Die Beschäftigten müssen solche Systeme erkennen sowie effektiv und rechtssicher bedienen lernen.

Nach einer Erhebung des Bayerischen Forschungsinstituts für Digitale Transformation¹⁵ nutzen erst 25 % der Beschäftigten generative KI im beruflichen Kontext, jedoch wird der Nutzen in erster Linie als positiv wahrgenommen. Die Befragten gaben überwiegend an, die Ergebnisse sinnvoll zum Einsatz gebracht, Arbeitszeit gespart und hilfreiche Unterstützung bei schwierigen Aufgaben erhalten zu haben. Gleichwohl ist die Nutzung von KI-Assistenten in der Behörde kein Selbstläufer. Generative KI erfordert einen besonderen Umgang, etwa weil die Ergebnisse nicht unbedingt vorhersehbar bzw. reproduzierbar sind. Das Potenzial dieser Werkzeuge liegt erst in der konkreten Nutzung, was einen entsprechenden Schulungs- und

Begleitungsbedarf bedingt („Vom Spielzeug zum Werkzeug“). Daher sollte die Nutzung von KI-Assistenten von den Behördenleitungen aktiv als Arbeitserleichterung gefördert werden und in einen erfolgreichen Einsatz auch regelmäßig investiert werden.

KI-Kompetenz schaffen

KI-Kompetenz ist nicht nur gesetzlich gefordert (Art. 4 KI-VO, siehe auch Kapitel 6) sondern Voraussetzung für eine erfolgreiche und rechtssichere Nutzung durch die Beschäftigten. Insbesondere ist der sogenannte Prompt (d. h. die Benutzereingabe) entscheidend für das von der KI ausgegebene Ergebnis. Den Beschäftigten sollte deshalb im Rahmen von Schulungen beigebracht werden, wie die Prompts idealerweise aufgebaut und formuliert werden sollten („Prompt Engineering“) und wie mit den Ausgaben umzugehen ist. Dabei ist es besonders wichtig, dass die Schulungen praxisnah und auf allgemein verständlichem Niveau erfolgen. Ferner sollten die Stärken und Schwächen des eingesetzten KI-Systems sowie rechtlichen Herausforderungen aufgezeigt werden. Nicht zuletzt sollten die Beschäftigten mit der grundsätzlichen Funktionsweise von KI vertraut sein, um beispielsweise zu verstehen, wann KI keinen Mehrwert bietet oder wie Prompts nach nicht zufriedenstellenden Ergebnissen zielgerichtet angepasst werden könnten. Eine grundlegende Vermittlung des erforderlichen Wissens bietet der zentral bereitgestellte eLearning-Kurs „Künstliche Intelligenz (KI)“ (nutzbar über BayLern bzw. den Digital.Campus Bayern) der mit KI befassten Beschäftigten nicht nur mit Blick auf Art. 4 KI-VO mindestens anempfohlen werden sollte.



¹⁵ Verbreitung generativer KI im privaten und beruflichen Alltag 2024, [bidt-Studie-Generative-KI-20241206.pdf](#)

KI-Praxis frühzeitig ermöglichen

Es ist wichtig, den Beschäftigten eine möglichst niederschwellige Möglichkeit anzubieten, um erste eigene Erfahrungen mit KI-Systemen auch im dienstlichen Umfeld zu sammeln (z.B. mit der BayernKI). Dies sollte von der Behördenleitung gefördert werden, um mögliche Vorbehalte im Hinblick auf die Risiken dieser neuen Alltagstechnologie abzubauen. Gleichzeitig können die Beschäftigten bereits einen erkennbaren Mehrwert sehen, der zeigt, dass KI durchaus wünschenswerte Erleichterungen für die eigene Arbeit bieten kann. Hier könnte ein Schulungskonzept anknüpfen, mit dem Beschäftigten durch Praxisbeispiele inspiriert werden, für welche Art von Aufgaben und Anwendungsfällen das eingeführte Werkzeug geeignet ist und wie hierfür damit umzugehen ist.

KI strukturiert einführen und Nutzung fördern

Es ist ferner wichtig, den Beschäftigten auch Hilfestellungen und entsprechende Möglichkeiten für Austausch und Feedback zu bieten. Hierfür können je nach spezifischen Anforderungen unterschiedlich intensive Ansätze gewählt werden. Orientierung bieten folgende – grundsätzlich kombinierbare – Best Practices, die im Rahmen der KI-Arbeitsgruppe ausgetauscht wurden:

- Einrichtung einer KI-Projektgruppe („Top-Down“)

In der Behörde könnte eine abteilungsübergreifende Projektgruppe gebildet werden, die behördenspezifische Nutzungsszenarien (Use Cases) sammelt und dabei insbesondere die Chancen aber auch Grenzen von KI-Systemen im jeweils konkreten behördlichen Kontext aufzeigt – nicht jeder Beschäftigte muss schließlich die gleichen guten und schlechten Erfahrungen selbst machen. Die Mitglieder der Projektgruppe fungieren als Multiplikatoren für ihre jeweilige Abteilung. Sie spiegeln Nutzungsideen in ihre Bereiche zurück und sind durch (externe) Expertinnen und Experten so geschult, dass sie z.B. beim "Prompt-Engineering" fachkundige Hinweise geben und Erfahrungen aus erster Hand teilen können.

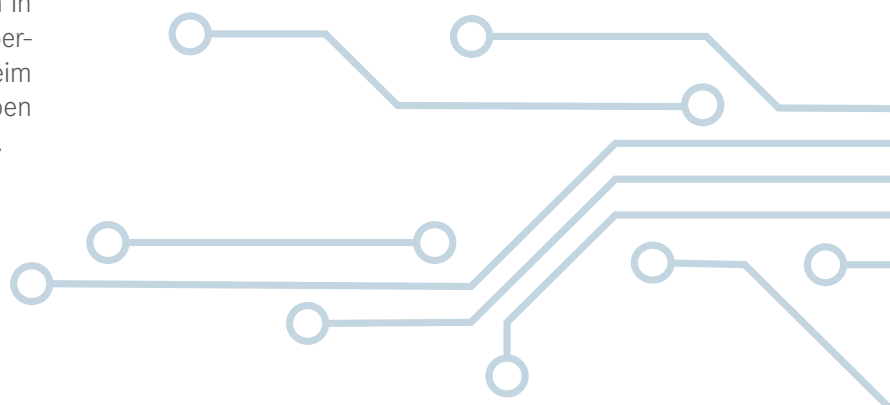
- Förderung von Vernetzung („Bottom-Up“)

Die Beschäftigten kennen ihre individuellen Aufgaben am besten. Arbeitserleichterung kann erzielt werden, wenn dieses Domänenwissen mit KI-Kompetenz zusammengeführt wird. Durch Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Beschäftigten können Ansprechpartner geschaffen werden, die kollegial bzw. niederschwellig zur Verfügung stehen und große Praxisnähe aufbauen. Auf diese Weise dezentral entstehende Kompetenzen können ggf. wieder zentralisiert werden (etwa gewinnbringende Anwendungsfälle oder Prompts). Mit diesem Ansatz können insbesondere digital affine Beschäftigten ihre Fähigkeiten gut einbringen.

- Einrichtung einer zentralen Kompetenzstelle

Eine weite Möglichkeit ist, fachkundige Unterstützung rein zentral bereitzustellen. Diese könnten individuelle Unterstützung z.B. im Rahmen einer regelmäßigen KI-Sprechstunde oder mittels einer moderierten Plattform für den Austausch über mögliche Einsatzbereiche bieten. Zudem hat sich die Einführung sogenannter Q&A Tools (z.B. in der eAkte) als einfache und effektive Möglichkeit erwiesen, Fragen und Anregungen von Mitarbeitenden aufzunehmen und zu beantworten oder zu verarbeiten.

Unabhängig vom strategischen Ansatz hat sich die frühzeitige Einbindung des Betriebs- bzw. Personalrats als eine gute Möglichkeit erwiesen, etwaige Bedenken der Belegschaft frühzeitig aufzugreifen und die Akzeptanz wesentlich zu erhöhen. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass alle oben genannten Maßnahmen nur erfolgreich sein können, wenn die Behördenleitung und die Führungskräfte ausdrücklich hinter der Nutzung von KI stehen.





generative KI

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Odeonsplatz 4 | 80539 München
www.stmfh.bayern.de

Stand April 2025, 2. überarbeitete Auflage
Bilder www.istockphoto.com
Druck Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder unter direkt@bayern.de per E-Mail erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Hinweise:

Die Inhalte dieser Publikation beziehen sich in gleichem Maße auf sämtliche Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber zum Teil nur die männliche Form verwendet.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.